

In der Traditionsfalle

FRAUEN UND MÄDCHEN IN HAFT IN KABUL WELAYAT

5. März 2003

I. EINLEITUNG

Zusammenhang der Untersuchung

Moralische Grundsätze und Inhaftierung

Methodik

II. FRAUEN UND MÄDCHEN IN HAFT IN KABUL WELAYAT

Allgemeine Haftbedingungen im Frauengefängnis

Die Gefängnisaufsicht

Gefangene/Häftlinge

Liste der weiblichen Gefangenen in Kabul Welayat (Stand: 5. Februar 2003)

Details über die Einzelfälle

III. ANMERKUNGEN ZUM AFGHANISCHEN RECHTS- UND STRAFWESEN UND GESCHLECHTSZUGEHÖRIGKEIT

Das Aussprechen von Fatwahs durch den Obersten Gerichtshof (Supreme Court)

Die Polizei und die polizeiliche Behandlung von Frauen

Die Abteilung für Gerichtsmedizin (Medical Jurisprudence Department) und Untersuchungen zum Nachweis von Geschlechtsverkehr

Die weiblichen Untersuchungsbeamten (Court Investigators)

IV. VOREINGENOMMENHEIT BEI DER BEWEISFÜHRUNG DURCH DIE JUSTIZ IN KABUL AUF GRUND DES GESCHLECHTS

V. EMPFEHLUNGEN

VI. ZUR WEITEREN INFORMATION/LITERATURVERZEICHNIS

VII. MEDICA MONDIALE E.V.

medica mundiales Arbeit bezüglich des Problems von Haftbedingungen von Frauen

medica mundiales Arbeit in Afghanistan

I. EINLEITUNG

Zusammenhang der Untersuchung

Das Hauptanliegen von medica mondiale ist es, Frauen die im Krieg traumatisiert wurden zu helfen und sich für die Rechte der Frauen einzusetzen. Wir haben wiederholt die Erfahrung gemacht, dass die psychischen Probleme von traumatisierten Frauen nach Konflikten umgekehrt proportional sind zu dem Verständnis, das sie von ihrer Familie und der Gemeinschaft erfahren.

Das bedeutet anders ausgedrückt, dass traumatisierte Frauen, die auf Verständnis treffen, eher wieder gesund werden.

Das Verständnis, das Frauen entgegengebracht wird, ist jedoch unterschiedlich, denn die Leute unterscheiden je nach Art der erlebten Gewalt, nach Täter (zum Beispiel unterscheiden viele zwischen einer Vergewaltigung durch einen feindlichen Soldaten und der durch einen befreienden Soldaten) und danach, wie der Status der betroffenen Frauen sich ändert (zum Beispiel von Ehefrau zur Witwe, von Jungfrau zu Vergewaltigungs“opfer“).

Eine Haltung des Unverständnisses verstärkt oft die Ungleichheiten, die im geschriebenen Gesetz enthalten sind - besonders bezüglich des Sorgerechts für die Kinder, Scheidung, Wiederheirat und Eigentumsverhältnisse. Aus diesen Gründen arbeiten unsere Psychologinnen normalerweise eng mit Rechtsanwälten zusammen.

medica mondiale hat im Frühjahr 2002 mit einem bescheidenen Programm begonnen, Stellen für Psychologinnen und Ärztinnen in Krankenhäusern in Kabul aufzubauen. Zum gleichen Zeitpunkt begann auch die Arbeit bezüglich der Rechte der Frau. Teil davon war, weibliche Juristinnen aus den Büros des Ministeriums für Frauenangelegenheiten (Ministry of Women's Affairs) als „Vorhut“ (Speerspitze) zu rekrutieren und diese dann mit ein paar der Frauen, die am offensichtlichsten Rechtsunterstützung brauchten, in Kontakt zu bringen - nämlich den Frauen, die in Haft waren. Die meisten dieser Frauen sind wegen mutmaßlicher Sexualdelikte im Gefängnis: am häufigsten für das Weglaufen von zu Hause oder für Ehebruch.

Die ursprüngliche Absicht war, weibliche Inhaftierte zu interviewen um ein Schlaglicht auf ihre Probleme zu werfen, so dass die Juristen des Ministeriums für Frauenangelegenheiten (Ministry of Women's Affairs) helfen würden.

Wir merkten jedoch bald, dass die Inhaftierten andere Dinge brauchten; wir brachten unser medizinisches Personal, um sie zu untersuchen und wir brachten materielle Hilfe. Es wurde dann offensichtlich, dass die internationalen Medien von der Problematik der Frauen in den Gefängnissen von Kabul fasziniert waren.

Wie, so fragten sie, war es möglich, dass ein Land, das die Menschenrechtskonvention unterschrieben hat, immer noch Frauen und Mädchen ins Gefängnis stecken konnte, nur weil sie außerehelichen Geschlechtsverkehr hatten oder von zu Hause weggelaufen waren? Sicherlich, so die Journalisten, sollte sich doch die afghanische Verwaltung für die fortschrittlich geschriebenen Gesetze einsetzen, und die Traditionen, die früher von den Taliban vertreten wurden um arme junge Leute aus schwierigen Familien ins Gefängnis zu stecken, ablehnen. Es gibt doch sicherlich finanzielle und politische Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft die gewährleisten, dass die Rechte der Frauen respektiert werden können.

Viele Journalisten, wie auch andere ohne juristischen Hintergrund, haben die Frauengefängnisse besucht um ergreifende Schicksale über die Inhaftierten zu suchen. Dieser Report ist größtenteils als Reaktion auf dieses Interesse zusammengestellt worden. Wir hoffen, dass durch die detaillierte Darstellung einzelner Fälle dieser Bericht dazu führen wird, Verbesserungen bezüglich der Behandlung aller Fälle in die Wege zu leiten. Außerdem soll jenen, die keinerlei Zugang zu Recht und Gerechtigkeit haben – Frauen und Arme – unparteiischere und gerechtere Hilfe zuteil werden.

Moralische Grundsätze und Inhaftierung

Nur wenige Frauen sind wegen ernsthafter krimineller Taten in Kabul Welayat (Kabul Provincial Administration) inhaftiert. Die meisten Frauen sind nicht wegen Verstößen gegen das Strafrecht (Criminal Code) inhaftiert, sondern für das Übertreten althergebrachter Gesetzen nach der Scharia (religiöse Gesetze). Die Scharia beinhaltet Verhaltensvorschriften für Bereiche, die nach europäischem Recht zur Privatsphäre gehören und außerhalb der gesetzlichen Überwachung stehen. Besonders was das sexuelle Verhalten angeht, wird von der Scharia die öffentliche Ordnung und nicht das Individuum als schützenswertes Opfer gesehen. So verwendet die Abteilung für Gerichtsmedizin (Medical Jurisprudence Department) eine Tabelle von Verbrechen von „sexuellen Perversionen und Sexualverbrechen“, in der Vergewaltigung unterteilt wird in „Geschlechtsverkehr unter Gewalt“ und in „Geschlechtsverkehr mit Zustimmung“. Die letztere Art der Vergewaltigung bezieht sich auf Geschlechtsverkehr außerhalb einer gesetzlich anerkannten Beziehung.

Weibliche Inhaftierte äußern wiederholt die Überzeugung, dass sie auf Grund von Aussagen von Familienangehörigen und nicht als Folge einer sorgfältigen Untersuchung durch unvoreingenommene Anwälte festgehalten werden.

Die Frauen sagen, dass ihre Inhaftierung „nur mit Geld und Macht“ zu tun habe, und, um es in den Worten der am längsten inhaftierten Frau auszudrücken „es gibt für niemanden Gerechtigkeit“. Auch andere, einige von ihnen in verantwortungsvollen Positionen, drücken ähnliche Meinungen aus: Der Chef der Ermittlungsbehörde (Head of Investigators) im Welayat Gefängnis sagte „Die inhaftierten Frauen sind nicht kriminell. Was zählt ist, dass die Leute *glauben*, sie sind kriminell.“

Untersuchungsbeamte und Anklagebehörde (investigators and prosecutors) sehen ihre Rolle eher als Vermittler zwischen dem, was eine Familie als Recht und Unrecht sieht und dem Schicksal der betroffenen Individuen, als darin, das geschriebene Gesetz strikt anzuwenden. Es sind diese traditionellen Definitionen von richtigem moralischen Verhalten, welche weiterhin Frauen (und, zu einem geringeren Ausmaß auch Männer) gefangen halten und ihre Wahlmöglichkeiten für ihr Leben einschränken. Und was die besonders Unglücklichen betrifft, so führen diese Traditionen zur Rechtfertigung ihrer Inhaftierung durch den Staat. Inhaftierung, die auf derartigen Gründen beruht, verletzt die Idee und das Wort von vielen internationalen Menschenrechtsverträgen die von Afghanistan unterschrieben wurden - einschließlich des CEDAW (Convention on the Elimination of Discrimination Against Women - Konvention für die Abschaffung der Diskriminierung von Frauen) und die Konvention für die Rechte von Kindern (Convention on the Rights of the Child). Als solche zeigt die Inhaftierung von Frauen und Mädchen in Kabul Welayat klassische ungelöste Konflikte zwischen Tradition und Moderne auf. Es ist offensichtlich, dass es zur Zeit in Afghanistan keine übereinstimmende Meinung und wenig Willen gibt dieses Problem zu lösen um die Menschenrechte zu fördern, besonders wo es um die Rechte der Frauen geht.

Methodik

Dieser Bericht basiert auf Besuchen der Autorin bei den weiblichen Inhaftierten von März 2002 bis Februar 2003. Während mehr als zwei Dutzend Besuchen, konnte sie mit den Frauen reden und herausfinden, wie diese ihre Situation sahen. Allmählich entwickelte sich ein Bild von ähnlichen Mustern, sowohl was die Lage der Frauen betrifft, als auch in der Art und Weise wie sie über ihr Schicksal sprachen. Um den Bericht kurz zu halten, werden hier nur die Fälle der Frauen beschrieben, die zwischen dem 5. und 8. Februar 2003 inhaftiert waren.

Es sind jedoch viele weitere Frauen interviewt worden, darunter auch einige nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis. Im Durchschnitt erzählten die Frauen deren Fälle hier dargelegt werden eine Stunde. In einigen Fällen sprachen die Frauen bei unterschiedlichen Gelegenheiten bis zu insgesamt vier Stunden. In vielen Fällen sprachen wir wiederholt mit den selben Frauen und klärten nach und nach Unklarheiten und Widersprüche auf. Andere Gefangene und Wärter, die dabei waren, gaben oft ihre Meinungen dazu, so z. B. Kommentare dass eine Frau unschuldig sei oder dass eine andere lüge. Im Jahr 2003 gab es häufigeren der Zugang zu den Inhaftierten ohne die Anwesenheit von Wärtern. Einzelheiten der Interviews der EU-Repräsentanten mit den gleichen Inhaftierten werden zum Vergleich dargestellt.

Es wurde jede Anstrengung unternommen um klarzustellen, dass der Zweck dieser Interviews war, Informationen für die allgemeine Öffentlichkeit zu sammeln, nicht mit den Beratungsgesprächen verwechselt wurden, die von Psychologinnen von medica mondiale im Welayat-Gefängnis nach den üblichen Standards der Vertraulichkeit und der Privatsphäre durchgeführt werden.

Die Autorin sprach auch häufig mit den Wärtern, mit den Ermittlern, und mit dem Sicherheitschef von Kabul, der für das Gefängnis verantwortlich ist. Ab Januar 2003 begann die Autorin auch andere Juristen auf einer systematischeren Basis zu interviewen. Sie begann, die Frauen speziell nach Einzelheiten zu befragen um herauszufinden, wie die Fälle einiger Frauen verhandelt und verstanden wurden, und nicht, wie vorher, aus aktivistischen Gründen. So wurden drei Ermittler, drei Vertreter der Anklage, ein Stellvertreter des Obersten Richters, ein Bezirksrichter, und Mitglieder der Abteilung für Gerichtsmedizin interviewt.

Der vorliegende Bericht ist er mit all den Fehlern eines vorläufigen Dokuments behaftet, geschrieben von einer Frauenrechtsaktivistin und nicht von einer Scharia-Expertin. Es wird nur eine Auswahl von Fällen vorgestellt, die nicht auf besonders gründlichen Forschungsmethoden beruhen (die Interviews mit den offiziellen Gesprächspartnern und der Zugang zu den Akten dauerten nicht länger als fünf Tage). Der Bericht beruht auf der Hoffnung, dass er denjenigen in der internationalen Gemeinschaft, die sich mit dem Problem auseinandersetzen wollen, einen solideren Ausgangspunkt liefern kann. Kommentare und Verbesserungsvorschläge werden gerne entgegengenommen und können gesandt werden an:

medicamondiale@les-raisting.de

Besonderer Dank gilt folgenden Personen für ihre intensive Zusammenarbeit und Hilfe: Kabul Welayat, dem Obersten Gericht (Supreme Court), dem Gesundheitsministerium (Ministry of Public Health), Aziz Huq von der International Human Rights Law Group Kabul, Anou Borrey von Amnesty International Kabul, Naz Modirzadeh von der Harvard University, Rina Amiri von UNAMA Kabul. Annie Jones von PARSA hat wichtige redaktionelle Verbesserungen vorgenommen.

Besonders hervorheben möchte ich Elizabeth Pond und Rosemary Stasek für ihre fortwährende finanzielle Unterstützung, die die Bedingungen vieler Inhaftierter verbessert hat.

Und nicht am wenigsten gilt mein herzlicher Dank all den Frauen und Mädchen im Kabul Welayat Gefängnis seit März 2002.

II. FRAUEN UND MÄDCHEN IN HAFT IN KABUL WELAYAT

Allgemeine Haftbedingungen im Frauengefängnis

Die Frauen und Mädchen sind in einem Flügel eines auffälligen Gebäudes untergebracht. Dieses umgibt einen Innenhof und ein kleines Gebäude, das von den Wärtern vor allem im Sommer benutzt wird. Zwei Seiten des Gebäudeflügels sind mehr oder weniger unbewohnbar und ungenutzt. Die Seite, die genutzt wird, enthält einen Raum für die Wärter und Besucher. Gewöhnlich sitzen ein paar ausgewählte Inhaftierte mit in dem Raum. Dann gibt es noch einen Toiletten- und Waschraum (ein Loch im Boden), zwei mittelgroße Räume (mit Platz für 5 Einzelbetten entlang aller Wände) und einen kleinen Raum (in den kaum zwei Betten passen). Es gibt auch einen Raum mit einer Tafel, der manchmal für Alphabetisierungskurse und manchmal zur Unterbringung von Gefangenen benutzt wird. Der Boden und die Wände sind aus hartem Stein und in schlechtem Zustand. Wenn es regnet, ist der unebene Boden voller Pfützen. Die Dächer in den meisten Räumen sehen so aus, als ob sie jeden Augenblick einstürzen könnten. Meist gibt es Elektrizität; die Heizgeräte sind von medica mondiale zur Verfügung gestellt worden. Sie werden benutzt, wenn die Stromzufuhr stark genug ist. Da es keine Steckdosen gibt, werden die nackten Drähte irgendwie mit den auseinandergenommenen Lichtschaltern an der Wand verbunden. Es gibt eine Wasserpumpe im Hof, die spät im Jahr 2002 von der deutschen ISAF (International Security Assistance Force) ersetzt wurde nach dem sie circa 6 Monate funktionsuntüchtig war. Die Wäsche wird im Hof aufgehängt. Laut General Abdul Baseer Salangi, dem Sicherheitschef von Kabul, braucht man US\$ 2000 für eine Renovierung des Gebäudes. Der schlechte Zustand ist durch internationale Besucher bekannt geworden. Bis jetzt sind die meisten Verbesserungen wie Betten, Tücher und Decken von privaten Spenden gekommen; nur ein halbes Dutzend Schaumstoffmatrizen scheint von offiziellen Institutionen gekommen zu sein.

Die Inhaftierten bewegen sich relativ frei innerhalb des Gebäudes und auf dem Hof. Nachts wird zusätzlich zur äußeren Türe die innere Haupttür verschlossen. Es gibt Berichte, dass nachts auch die Toiletten verschlossen sind.

Das Essen wird aus den Polizei-/Militärrationen zur Verfügung gestellt und es gibt lange Perioden, in denen es gar nichts gibt. Gefangene, die verständnisvolle Familien in der Nähe haben, lassen sich von diesen etwas zu essen bringen. Die Familien dürfen das Gebäude nicht betreten, dürfen jedoch, wenn ein Wärter die Erlaubnis erteilt hat, den Gefangenen vormittags das Essen durch ein Loch in der Haupttür reichen. Medien und internationale Besucher hingegen werden gewöhnlich problemlos zu den Inhaftierten vorgelassen.

Die Gefängnisaufsicht

Es gibt ungefähr 16 weibliche Angestellte des Innenministeriums, die als Wärterinnen im Welayat im Schichtdienst bei der Überwachung der Inhaftierten arbeiten. Sie sind auch betraut mit der Aufnahme von Frauen, die dem Welayat Gefängnis zugewiesen werden, und mit der Kontrolle von Frauen, die an Konferenzen und Versammlungen in anderen Stadtteilen teilnehmen. Einige dieser Frauen arbeiten schon sehr lange für das Innenministerium - so z. B. war die Oberaufseherin, die erst kürzlich auf einen Bürojob befördert wurde und nun für Einstellungen und Beförderungen zuständig ist, bereits Wärterin vor und während des Taliban Regimes.

Ab 15-16 Uhr übernimmt die Nachtschicht die Bewachung. Normalerweise sind dann nur zwei Frauen zuständig für den Schutz und die Sicherheit der weiblichen Inhaftierten. Die Wachen bringen ihre Kinder mit zur Arbeit und scheinen auch manchmal Freundinnen mitzubringen. Viele der Wärterinnen sind Witwen und werden nicht besonders hoch geachtet - auch nicht vom Sicherheitschef von Kabul.

Die Wachen haben ausgiebigen und beständigen Kontakt mit den weiblichen Inhaftierten - das erzeugt den Anschein von einer entspannten und freundlichen Atmosphäre. Ein paar der Inhaftierten sitzen gewöhnlich mit den Wärterinnen zusammen und kontrollieren auf deren Anweisungen die übrigen Frauen. Manche Wärter wurden dabei beobachtet, wie sie mitleidiges Verhalten gezeigt haben; so z. B. nahm eine Wärterin einer Gefangenen die Handschellen trotz anderweitiger Anweisungen ab, als die Frau besonders bestürzt auf die Handschellen reagierte.

Die Wachen bringen ihre Wäsche zum Gefängnis, damit die Gefangenen sie für sie waschen und bügeln. Wenn sie alleine interviewt werden, berichten Inhaftierte von Gewalt, Einschüchterung und Erpressung durch die Wachen. Bei einer Gelegenheit war medica mondiale als Zeuge anwesend, als eine Wärterin eine Gefangene an den Kopf schlug. Es gibt Gerüchte, dass die Wärterinnen Männer aus sexuellen Gründen zu den Frauen lassen. Es gibt auch Gerüchte, dass die Freilassung aus dem Gefängnis auf unterschiedliche Weisen „gekauft“ wird.

Die Wärterinnen kontrollieren den Zugang zu den Gefangenen. Aufgrund der vielen ausländischen Besucher die den Gefangenen Geld oder andere Hilfe geben, sind viele Wärterinnen zur Zeit in einer Position, die es ihnen erlaubt ein ziemlich profitables Unternehmen zu führen. Es scheint, dass Wärterinnen sich Sach- und Geldgeschenke von den Gefangenen aneignen, nachdem die Besucher gegangen sind. So verschwinden z. B. fast immer die Decken, die ins Gefängnis gebracht wurden. Die Wachen behaupten, dass die Gefangenen sie nach Hause an ihre Familien schicken. Die Inhaftierten bestreiten dies.

Die Wärterinnen entscheiden auch, ob eine Frau medizinische Behandlung braucht oder nicht. Einer Inhaftierten, die sehr geschwollene Knöchel hatte und nicht aufstehen konnte, wurde von der Oberaufseherin Hilfe verweigert, weil sie „schuldig ist. Sie hat sich die Knöchel verletzt als sie der Polizei entkommen wollte und verdient deshalb keine besondere Fürsorge.“

Es gibt einen männlichen Gefängnisarzt, der offensichtlich nur in wirklichen Notfällen gerufen wird. Im vergangenen Jahr gab es auch ein paar Besuche von Ärzten von der NGO „Emergency“. Frauen, die Schwangerschaftstests oder Untersuchungen bezüglich Geschlechtsverkehr/Jungfräulichkeit brauchen, oder kurz vor einer Geburt stehen, werden ins Malalai Maternity Hospital gebracht.

Folgende medizinische Probleme von inhaftierten Frauen traten im letzten Jahr auf: Durchfall, Windpocken (von den Wärterinnen als „Pocken“ bezeichnet), gynäkologische Probleme, Schwangerschaftsprobleme, so wie Depressionen, Selbstmordgedanken und Apathie. medica mondiale lässt nichts unversucht, afghanische Ärzte/Ärztinnen zu besorgen, um die Frauen zu untersuchen. Seit 2003 hat eine Psychologin ihre Arbeit aufgenommen und bietet Gruppen- und Individualgespräche an.

medica mondiale hat auch gelegentlich die Erlaubnis erhalten, Frauen für Untersuchungen aus dem Gefängnis zu holen.

medica mondiale hat auch als „Mahram“ (Vormund) agiert, um die Entlassung von Gefangenen zu ermöglichen, da Frauen - sogar nach einer offiziellen Entlassung - einem männlichen Verwandten oder Vormund übergeben werden müssen. In zwei Fällen wurden Frauen, die nach eigener Aussage keinen sicheren Ort nach ihrer Entlassung hatten, in ein Frauenhaus in Kabul gebracht.

Die Medien spielen bei der Information der afghanischen und weltweiten Öffentlichkeit über die Menschenrechtsfragen in Afghanistan, besonders in Hinblick auf mögliche Fehlurteile, eine bedeutende Rolle.

Das momentan hohe Interesse von Außenstehenden scheint jedoch negative Effekte auf die Frauen haben, und beinhaltet das Risiko, die Frauenquartiere in ein Spektakel zu verwandeln. Intensive Befragung durch Besucher über die Gründe der Inhaftierung verstärkt das Gefühl unter den Frauen, dass sie wirklich schuldig sind, und vergrößern so das schon vorhandene Schamgefühl bezüglich der sexuellen Handlungen, um die es in den meisten Fällen geht.

Die Inhaftierten scheinen manchmal nach solchen Besuchen sehr verstört zu sein, möglicherweise auch, weil viele Journalisten und Kamerateams männlich sind. Die meisten Gefangenen hatten nur begrenzt Kontakt mit Männern die nicht zur Familie gehören, und haben gewiss noch nie öffentlich über Sex, Vergewaltigung oder Missbrauch gesprochen. Der Zugang zu männlichen Gefangenen wird anscheinend von den meisten Medien nicht beantragt, und er scheint auch nicht so leicht gewährt zu werden - sogar Mitarbeiter von Amnesty International hatten Schwierigkeiten, Zugang zu bekommen.

Gefangene/Häftlinge

Inhaftiert sind sowohl Frauen und Mädchen, deren Fälle sich auf den verschiedensten Prozessebenen befinden (auf der ersten Ebene der Ermittlung, in der Berufung, und nach dem endgültigen Urteil) als auch einige, die Zeugen oder Opfer sind. Es ist schwierig das genaue Alter festzustellen, da viele Afghanen ihr Geburtsdatum nicht kennen. Im vergangenen Jahr waren die meisten inhaftierten Frauen in den Zwanzigern, die Jüngste soll 11 Jahre, die Älteste ungefähr 70 Jahre alt gewesen sein. Normalerweise gibt es ein paar kleine Kinder mit ihren Müttern und auch ein paar Babys. Meist sind manche der Frauen schwanger. Seit März 2002 waren nie mehr als 35 Frauen gleichzeitig in Haft. Am 6. Februar waren 16 Frauen inhaftiert im Alter von 13 (was von den Ermittlern angezweifelt wird; diese behaupten, dass sie 16 ist) bis zu ungefähr 40. Eine Inhaftierte ist schwanger. Es gab drei Babys unter zwei Monaten.

Meistens werden Frauen und Mädchen in Zusammenhang mit moralischen Verbrechen wie Ehebruch, vorehelichem Geschlechtsverkehr oder illegalen Ehen (manchmal handelt es sich formal um Bigamie, in den meisten Fällen ist eine der Ehen nicht formal-juristisch geschlossen) inhaftiert. Seit 2002 hat es gleichzeitig bis zu 4 mutmaßliche Mörderinnen gegeben. Seltener waren Frauen (im letzten Jahr vielleicht nur eine) für ‚professionelle‘ Prostitution im Gefängnis. Manchmal werden Frauen für Diebstahl oder Entführung (etwa 6 im vergangenen Jahr) festgehalten. Die Wärterinnen und Gefängnisinsassen haben klare Meinungen und Ansichten über die meisten Fälle und sie zögern nicht, diese auch mitzuteilen, normalerweise außer Hörweite der mutmaßlichen Straftäterin.

In einigen Fällen, wie bei mutmaßlichen Morden und in einigen Entführungsfällen, sind auch andere Frauen die irgendwie mit der Tat in Zusammenhang standen, sei es als Komplizinnen oder Zeuginnen, während der anfänglichen Verhöre eingesperrt worden. So wurde z. B. kürzlich ein Mädchen das als Prostituierte verkauft worden war, zusammen mit den zwei Frauen festgehalten die sie mutmaßlich verkauft haben. In zwei Fällen sind Frauen, die laut Aussagen der Wärterinnen gänzlich unschuldig sind, in dem Gebäude untergebracht worden, nachdem sie sich ‚verlaufen‘ hatten. Ob sie ursprünglich wegen mutmaßlicher Prostitution aufgegriffen worden waren, ist noch nicht geklärt.

Nach europäischen Rechtsnormen ist die große Mehrheit der Frauen, die in Kabul im Gefängnis stecken, keines Verbrechens schuldig. Von den Verbrechen, die auch in Europa als solche zählen, wie Mord und Entführungen, könnten die meisten Fälle aus verfahrenstechnischen Gründen abgeschmettert werden - besonders wegen der mangelnden Zuverlässigkeit der Aussagen der Angeklagten, die unter Zwang erhalten wurden, Verfahrensunregelmäßigkeiten, Auswertung von ungenügendem und unzuverlässigem medizinischen Beweismaterial, Beeinträchtigung von Zeugen und Angeklagten durch das Gefängnispersonal, Gebrauch von Beweisen aus zweiter Hand.

Nur wenige Inhaftierte haben eine gute Ausbildung. Anfang des Jahres 2003 gab es eine Lehrerin, die ein paar Worte Englisch sprach; eine weitere Frau hatte die 12. Klasse abgeschlossen. Es werden Schreib- und Lesekurse im Gefängnis angeboten - aber nur wenige trauen sich daran teilzunehmen. Die Kurse scheinen ein Wahlangebot für die unter 18jährigen zu sein; sie werden kaum besucht. Es ist nicht klar, ob die Schreib- und Lesekurse auch Elemente von Moralerziehung enthalten.

Eine Gefangene sagte „Da lernt man nur, wie man Allah schreibt.“

Außer dem Waschen und Bügeln der Wäsche des Wachpersonals, dem Saubermachen der Räume, dem Miteinander unterhalten, dem Spielen mit den Kindern der Gefangenen oder des Wachpersonals, gibt es keine anderen Aktivitäten oder Beschäftigungen für die Inhaftierten. medica mondiale kann sich nicht erinnern, ein Radio gesehen zu haben, und die Gefangenen werden gerügt, wenn sie Besucher bitten, ihnen Kugelschreiber oder Mobiltelefone zu leihen. Dieser Zustand herrscht nicht in allen Frauengefängnissen in anderen Teilen Afghanistans. In einem städtischen Gefängnis nähen und stricken die Frauen und erhalten Besuch von Verwandten, der sich über Tage erstrecken kann. In anderen Gefängnissen arbeiten die Männer mit Glasperlen, machen Spiegel und malen. Die Frauen in Kabul Welayat hätten gerne mehr Beschäftigung und haben deshalb Nähmaschinen angefordert sowie Material zum Nähen und Sticken.

Der Familienhintergrund der Frauen ist eindeutig schwierig. Die Wärterinnen sagen, dass mindestens 50% der Gefangenen aus gewalttätigen Familien stammen. Die meisten Geschichten sind sehr verworren und enthalten mehrfachen Missbrauch durch viele Familienmitglieder. Die Frauen erzählen von Zwangsehen gegen ihren Willen, wie ihre Mütter sie erst mit einem und dann einem anderen Mann verheirateten, wie ihre Väter sich weigerten, ihre heftige Ablehnung von Ehepartnern zu akzeptieren, wie sie, um dem Missbrauch zu entkommen, weggelaufen sind um bei einem anderen Mann Hilfe zu finden, nur um mit dem Mann in einer ebenso unglücklichen Beziehung zu enden. Einige hatten das Pech, dass sie bei jeder Phase des Weglaufens geschnappt wurden, andere wurden von Müttern und Vätern ins Gefängnis gebracht, die sie, nachdem sie Jahre in einer anderen Stadt gelebt hatten, wieder fanden. Dies ist leider ein immer wiederkehrendes Muster für viele, wenn nicht sogar für die meisten afghanischen Frauen, die sich außerhalb des Strafrechtssystems bewegen. So sind es also bei allen Inhaftierten die Schwiegereltern oder die eigene Familie, die wollen, dass die Frauen im Gefängnis sind - im Fall von Ehebruch die Ehemänner, im Fall von Weglaufen die eigene oder die angeheiratete Familie. Wenn die Familien sich in diesen Fällen einigen können (Heirat, finanzielle Abfindung) kommt es nicht zur Gefängnisstrafe. So werden einige Frauen also festgehalten, während ihre Familien und die des Opfers/Mannes sich darüber streiten, wer was erhält im Austausch für die „Ehre“ der Frau. In den Fällen, in denen es ums Weglaufen geht (und das schließt fast immer Geschlechtsverkehr außerhalb einer legal vollzogenen Ehe ein), wird gewöhnlich auch der Mann festgehalten. Der Mann ist jedoch fast immer der erste, der aus dem Gefängnis entlassen wird. Wenn ihm etwas an der Frau liegt, versucht er auch sie frei zu bekommen. Wenn es ihm egal ist, ist sie auf andere angewiesen - Familienmitglieder oder Anwälte vom Frauenministerium, die regelmäßig in die Gefängnisse gehen, sich gewöhnlich jedoch weigern sich um Fälle zu kümmern, die ihrer Ansicht nach vom moralischen Standpunkt unklar sind.

Im vergangenen Jahr gab es an zwei Nationalfeiertagen „Amnestien“, und Frauen, die von den Ermittlern vorgeschlagen wurden, wurden entlassen. Die Gefangenen sind überzeugt, dass bei den Entlassungen Bestechung im Spiel war. Es ist nicht klar, welche Möglichkeiten die Wärterinnen haben um die Entlassung von einzelnen Inhaftierten zu beeinflussen. Es ist jedoch sicher, dass einige versuchen zu vermitteln, oder sich für bestimmte Gefangene stark machen wenn sie mit den Ermittlern zu tun haben. Die Amnestien scheinen der Königsweg zu sein, wie das System mit Beanstandungen von Ausländern über die Inhaftierung von Frauen und Mädchen umgeht. Jedoch, wie oben dargelegt, kommen die meisten Inhaftierten aus gewalttätigen Familien, in denen es Missbrauch gibt. Deshalb muss ihre Freilassung bezüglich der Sicherheit ihres häuslichen Umfelds sorgfältig geprüft werden. Eine ehemalige Gefangene, die nach der Amnestie von 2002 entlassen wurde, wurde später von ihrer Familie getötet (niemand ist im Zusammenhang mit ihrem Mord verhaftet worden). Als Reaktion auf diese Tragödie fordert die Gefängnisaufsicht jetzt, dass es bei künftigen Amnestien striktere Kontrollen geben soll.

Liste der weiblichen Gefangenen in Kabul Weslayat (Stand: 5. Februar 2003)

16 Frauen, drei kleine Babys (zwischen 30 und 70 Tage alt), und sechs Kinder. Alle Altersangaben sind ungefähr, da nur wenige Afghanen ihr Geburtsjahr kennen. Alle Zeitangaben, die sich auf die Inhaftierungsdauer beziehen, sind ebenso ungefähr.

- ,A'** Seit Januar 2003 inhaftiert. Gibt ihr Alter mit 13 Jahren an, soll aber 16 sein. Ursprünglich angeklagt fürs Weglaufen, kein Urteil. Fall abgeschlossen. Distrikt 6.
- ,B'** Seit Januar 2003 inhaftiert. 36 Jahre alt; kein Urteil, des Weglaufens und Ehebruchs beschuldigt, (am 7. Februar 2003 entlassen).
- ,C'** Seit Januar 2003 inhaftiert. 19-20 Jahre alt; kein Urteil, des Weglaufens und Ehebruchs beschuldigt.
- ,D'** Seit Juli 2002 inhaftiert. 20-22 Jahre alt; Freiheitsstrafe von 5 Jahren wegen Weglaufen und Ehebruch.
- ,E'** Seit Mai 2002 inhaftiert. 22 Jahre alt; Freiheitsstrafe von 6 Jahren wegen Ehebruch.
- ,F'** Seit April 2002 inhaftiert. 17-19 Jahre; Freiheitsstrafe von 15 Jahren wegen Inzest. Berufung läuft.
- ,G'** 29 Jahre alt; Anklage wegen Mord; Ermittlungen laufen. Distrikt 10.
- ,H'** Seit dem späten Dezember 2002 inhaftiert. 20 Jahre; im 3. Monat schwanger; des Ehebruchs und Weglaufens beschuldigt.
- ,I'** Seit Dezember 2002 inhaftiert. 2 Söhne dabei. 27 Jahre alt; erste Ermittlungen laufen, kein Urteil, des Weglaufens und Ehebruchs beschuldigt. Distrikt 2.
- ,J'** Seit Juni 2002 inhaftiert. Baby dabei, 22-25 Jahre alt; zu 8 Jahren Haftstrafe für Weglaufen und Ehebruch verurteilt.
- ,K'** Seit Mai 2002 inhaftiert. Baby dabei, 20-26 Jahre alt; zu 5 Jahren Haftstrafe für Weglaufen und Ehebruch verurteilt.
- ,L'** Seit Juli 2002 inhaftiert. 18 Jahre alt, zu 4 Jahren Haftstrafe für Weglaufen, Ehebruch und Flucht aus dem Gefängnis verurteilt.
- ,M'** Seit Februar 2002 inhaftiert. Tochter dabei; zu 7 Jahren Haftstrafe für Entführung, bewaffneten Diebstahl/Raub und Zuhälterei verurteilt.
- ,N'** Sohn dabei; 25 Jahre alt; zu 3 Jahren Haftstrafe für Prostitution/Ehebruch verurteilt. Endgültiges Urteil. Distrikt 10.
- ,O'** Seit Juli 2002 inhaftiert. 2 Kinder dabei, 31 Jahre; zu einer Haftstrafe von 15 Jahren für Mord verurteilt.
- ,P'** Seit April 2002 inhaftiert. Baby dabei, 25-30 Jahre alt; zu 6 Jahren Haftstrafe für Weglaufen und Ehebruch verurteilt. Erste Instanz.

Neuester Stand: 3 weitere Inhaftierte am 8. Februar 2003. Zwei für den mutmaßlichen Verkauf eines Mädchens in die Prostitution vor 9 1/2 Jahren, plus die junge Frau - ‚Q‘. Alle sind durch Heirat miteinander verwandt. Ein Punkt der Anklage sollte auch die Vergewaltigung durch den Onkel vor dem Verkauf sein. Alle drei wurden innerhalb von zwei Wochen entlassen auf Grund von ‚außergerichtlicher‘ Einigung.

Details über die Einzelfälle

‚A‘

Ihre Version der Geschichte laut den Polizeermittlern Ms Wadjia und Mr Rauf

Die Angeklagte ist 16 Jahre. Ihre Familie kommt ursprünglich aus Ghazni. Vor 20 Tagen ging sie zu einer Hochzeitsfeier (in Kabul). Eine Freundin, Freba, bot ihr an, sie zu dem Haus von Frebas Schwester mitzunehmen und dann zu ‚A‘'s Haus zu gehen. Statt dessen ließ Freba sie 20 Tage an verschiedenen Orten einschließen und bewachen (an zwei bis drei verschiedenen Orten während des Zeitraums; der Ortswechsel wurde nachts vollzogen, so dass ‚A‘ nicht herausfinden konnte, wo sie war) und sagte, dass sie verheiratet werden sollte. Nach 20 Tagen verließen sie das Haus, um Hochzeitskleidung für ‚A‘ zu kaufen; Nachbarn sahen sie beim Einkaufen und informierten ihre Familie, die sie später der Polizei übergab.

Ein Ermittler glaubt, dass Freba vorhatte, ‚A‘ zu verkaufen. Er glaubt nicht, dass ihr irgend etwas passiert ist. Bei weiterer Befragung räumten beide Ermittler eine mögliche Vergewaltigung ein und erzählten, dass Freba ‚A‘ mit dem Tode gedroht hatte. Das ist auch der Grund, weshalb die Ermittler einräumten, dass es unwahrscheinlich sei, dass ‚A‘ ihnen Details erzählen würde über das, was wirklich geschehen war.

‚A‘ identifizierte drei Männer aus Ghazni, mit denen sie auf Frebas Anweisung gehen sollte. Sie sagt, dass Freba im Tausch für sie von den Männern Geld genommen hat. Freba sagte ihr, dass sie dazu gezwungen worden sei. Die drei Männer, ‚A‘ und ihre Familie wurden bezüglich dieses Falls befragt. Freba verschwand nach Pakistan nachdem ‚A‘ verhaftet worden war und ist unauffindbar. Ein Haftbefehl für Freba wurde auf den „üblichen offiziellen Kanälen“ veröffentlicht. Die Männer wurden von den Ermittlern freigelassen auf Grund ihrer Aussagen, dass Freba keine gute Meinung von ihnen hatte und deshalb auch ‚As‘ Meinung über sie nicht unvoreingenommen sein könne.

Es wurden zwei medizinische Untersuchungen durchgeführt, eine wegen der sexuellen Beziehungen, die andere um das Alter festzustellen. Die Abteilung für Gerichtsmedizin behauptet, dass ‚A‘ zwischen 16 und 17 Jahre alt ist. Der Jungfräulichkeitstest wurde im Malalai Krankenhaus durchgeführt; es wurde festgestellt, dass das Jungfernhäutchen nicht intakt ist und vor mehreren Jahren gerissen ist. ‚As‘ Familie behauptet, das sei wegen eines Sturzes vom Pferd, dieses wird akzeptiert. Die Ermittler sehen keinen Grund für eine Verurteilung von ‚A‘, da sie nicht des Weglaufens angeklagt werden kann, „da kein Mann mit der Sache zu tun hatte.“

Die Version die ‚A‘ einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

‚A‘ ist 13 und scheinbar die jüngste. Wir trafen ihren Vater außerhalb des Gefängnisses. Er besuchte sie zwei Mal pro Woche und versuchte alles, was möglich war, um sie frei zu bekommen. ‚A‘ ist seit 15 Tagen im Gefängnis. Sie war auf einer Hochzeit und wurde von einem ca. 18jährigen Mädchen das sie kannte mit nach draußen genommen. Sie wurde in ein Auto gezwungen und zu einem Haus gefahren, wo sie betrunken gemacht wurde und von einem ihr unbekanntem Mann vergewaltigt wurde. Wie gesagt wurde sie in dem Haus 20 Tage festgehalten und anschließend von vielen unterschiedlichen Männern vergewaltigt.

Schließlich fand ein Nachbar ihren Aufenthaltsort heraus und konnte sie befreien. Ihr Vater ging zur Polizei, um Anzeige zu erstatten, worauf hin sie inhaftiert wurde. All das passierte in Ghazni. Während wir im Gefängnis waren, war ‚A‘ bei einem „Jungfräulichkeitstest“. ‚A‘ weinte viel, schien ansonsten aber in einem stabilen Zustand, wenn man bedenkt, was sie durchgemacht hat.

Anmerkung

Die Ermittlungen scheinen nicht gründlich genug gewesen zu sein. So wurde scheinbar keiner der Hochzeitsgäste befragt. Die Aussagen der drei Männer gegen die nicht verhörte Freba hatten Gewicht, wohingegen ‚A‘ Aussage nicht getraut wurde. ‚A‘ kommt aus einer sehr armen Familie und sagt, dass ihre Familie sie aus dem Gefängnis haben will, so dass sie weiterhin für sie Geld verdienen kann beim Teppichherstellen. Die Autorin vermutet, dass die Familie irgendwie in die Entführung oder den Verkauf von ‚A‘ verwickelt ist.

‚C‘

Die Version, die ‚C‘ einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

‚C‘ ist 19 Jahre alt. Sie heiratete mit 15. Das Haus ihres Ehemannes war nicht gut. Die Schwiegermutter war eine schlechte Frau, die Ehebruch und andere schlechte Taten beging. Der Ehemann sagte ihr, ‚C‘, sie solle das tun, was die Schwiegermutter macht (Kommentar: wir verstanden das als Aufforderung zur Prostitution). ‚C‘ floh in das Haus ihres Vaters, aber er konnte sie nicht schützen. Die Ältesten wollten, dass sie zurück zu ihrem Ehemann ging und schließlich wurde sie dorthin zurück von ihrem Schwager gebracht. Später floh sie nach Pakistan und arbeitete dort als Hausangestellte. Als ihr Arbeitgeber nach Haj zog, kehrte sie nach Afghanistan zurück und suchte ihren Vater. Sie ging zur Polizei, um etwas über ihren Vater zu erfahren. Dann wurde sie verhaftet und ins Gefängnis gebracht. Das war vor 11 Tagen. Ihr Fall wird untersucht.

‚D‘

Die Version, die ‚D‘ medica mondiale am 24. Juli 2002 und am 28. September 2002 erzählte

Eines Tages kam ihr Schwager und sagte ihr, dass sie geschieden sei. Er zeigte ihr ein Blatt Papier, aber sie konnte es nicht lesen. Sie verlangte, ihren Ehemann zu sehen, aber das wurde ihr nicht erlaubt. Sie wurde dann zu ihrer Tante gebracht und mit einem Mann aus Bamiyan verheiratet. Dies stellte sich als eine Scheinehe heraus, und er verschwand am nächsten Tag. Der Schwager ist weggelaufen. Der Ehemann verklagt sie jetzt wegen Ehebruch und Bigamie.

Die Version, die ‚D‘ einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

‚D‘ war drei Monate verheiratet, als sie einen üblichen Besuch bei ihrer Tante machte. Die Tante brachte einen Mann ins Haus und zwang ‚D‘, ihn zu „heiraten“. Sie wurde eine Zeit lang in dem Haus festgehalten. Ihr Ehemann ging zur Polizei, um herauszufinden, wo sie sich aufhielt. Sie wurde zur Polizei gerufen, vor Gericht gestellt und zu 5 Jahren Gefängnisstrafe verurteilt wegen illegaler Heirat.

‚E‘

Die Version, die ‚E‘ medica mondiale am 29. September 2002 erzählte

Ihr Ehemann, der sie dauernd misshandelte, warf sie aus dem Haus, deshalb verbrachte sie eine Nacht im Haus ihres Onkels. Der Ehemann klagt sie jetzt wegen Ehebruchs an. „Ich bin mir sicher, dass mein Mann dem Gericht Geld gab, damit ich verurteilt werde.“ Die Anwälte des Frauenministeriums sagen, dass sie nichts tun können um in diesem Fall zu helfen.

Die Version, die ‚E‘ einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

‚E‘ ist im Gefängnis auf Grund von Anschuldigungen ihres Ehemannes, dass sie von zu Hause weggelaufen sei. Sie war im November während des Ramadan im Gefängnis, als Präsident Karzai eine Anzahl von weiblichen Gefangenen die Strafe erlassen hat. Sie kann nicht verstehen, was die Kriterien für die Freilassung waren und glaubt, dass Geld und Einfluss eine Rolle spielten. Sie bestand darauf, die Verfügung zu sehen. ‚E‘ sagt, dass sie vor Gericht gebracht wurde, um die Entscheidung, die von 6 Richtern gefällt wurde, zu unterschreiben, sie aber keine Möglichkeit hatte, ihre Version der Geschichte zu darzulegen.

‚F‘

Die Version laut Gerichtsermittler (Court Investigator) Mr Said Munir

‚F‘ hatte Geschlechtsverkehr mit ihrem Halbbruder und wurde schwanger. Er brachte sie zur Geburt ins Malalai Krankenhaus in Kabul. Später versuchte er das Kind einer Frau zu geben, die sich dann nach der Mutter erkundigte. Er sagte ihr, dass es sein Kind sei und dass die Mutter im Krankenhaus wäre (was sie zu jenem Zeitpunkt auch war). Die Frau wurde argwöhnisch und vermutete, dass die Eltern eng miteinander verwandt waren. Deshalb informierte sie die Polizei, die dann beide Jugendliche verhaftete.

Anfänglich gaben beide sexuelle Beziehungen miteinander zu, und auch, dass er der Vater der Frau, die das Kind „adoptieren“ wollte, erzählt hätte, dass er der Vater sei. Wenn eine Vergewaltigung hätte nachgewiesen werden können, wären die Anklagepunkte anders, aber dafür gab es keine Anhaltspunkte. Nach dem anfänglichen Geständnis wurden beide Parteien gefragt, ob sie wüssten, dass Inzest eine kriminelle Handlung sei. Da begannen sie zu leugnen, eine sexuelle Beziehung miteinander gehabt zu haben. Der Mann und das Baby wurden zur Abteilung für Gerichtsmedizin des Gesundheitsministeriums für einen Vaterschaftstest geschickt. Aber die Abteilung hat dafür gar nicht die Möglichkeiten. Die Gerichtsermittler glauben nicht, dass sie den Mann finden können, der laut des Mädchens der Vater sein soll, da dieser mutmaßlich in Pakistan sein soll.

Die Version, die ‚F‘ medica mondiale am 29. September 2002 erzählte

Sie ist 17 Jahre alt und seit ca. 5 Monaten im Gefängnis. Ihr Halbbruder ist im Zusammenhang mit dem selben Fall im Gefängnis. Das Urteil beträgt 15 Jahre Haft für Inzest. Sie erzählte, dass sie eine Beziehung zu einem Jungen in Pakistan gehabt habe, den sie heiraten wollte. Sie wurde von ihm schwanger und versteckte die Schwangerschaft vor ihrer Familie. Sie kehrte nach Kabul zurück. Ihr Halbbruder (der auch 17 ist) war bei ihr, als die Wehen einsetzten und brachte sie zur Entbindung ins Malalai Krankenhaus. Während er im Krankenhaus war, wurde er von der Polizei gesehen, wie er versuchte, das Kind wegzugeben. Er versuchte dann seine Halbschwester zu schützen, in dem er sagte, dass er der Vater sei, ihm wurde aber nicht geglaubt und er wurde verhaftet.

Die Version, die ‚F‘ einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

‚F‘ ist 17 Jahre alt. Sie liebte einen Mann; ihr Vater stimmte aber einer Eheschließung nicht zu. Die beiden jungen Menschen liefen miteinander weg. Sie hat einen Prozess am Gericht von Kabul hinter sich. Sie wurde zu einer Haftstrafe von 4 Jahren verurteilt, von denen sie 8 Monate hinter sich hat.

Anmerkungen zu dem Fall von der Welayat Anklagebehörde

Das Strafmaß hängt in diesem Fall davon ab, ob bewiesen werden kann, dass die Angeklagten, besonders die Frau, unter 18 Jahre alt sind und deswegen noch nicht volljährig. In diesem Fall hat jedoch die Abteilung für Gerichtsmedizin nachgewiesen, dass die Frau 19 Jahre alt ist. Auf die Nachfrage von medica mondiale, mit welcher medizinischen Untersuchung das Alter festgestellt werden könne, kam keine Antwort.

Stand des Falls

15 Jahre Haftstrafe in 1. Instanz. Gegen die Entscheidung wurde Berufung eingelegt; er wird in 2. Instanz verhandelt, wo das Urteil als nicht gerecht angesehen wird, da beide Parteien die Anklagepunkte bei Gericht verneint haben. Der Fall ist wieder bei der 1. Instanz zu weiteren Ermittlungen. Das Gericht entscheidet, ob den Klägern ein Anwalt gestellt wird. Zur Zeit haben sie keinen Rechtsbeistand

Anmerkung

Ein einfacher DNA-Test könnte in diesem Fall den Beweis erbringen, aber es gibt keine finanziellen Mittel, um eine Haarprobe in ein anderes Land zur Analyse zu schicken. Die internationale Gemeinschaft könnte behilflich sein ein Labor zu finden, und sicherzustellen, dass die Proben dorthin zur Analyse geschickt würden.

Offiziell müsste das Kind in Staatsgewahrsam übergeben werden. In einem Gespräch haben die Gefängniswärter medica mondiale gesagt, sie sollten den internationalen Besuchern die Lüge mitteilen, dass das Baby tot sei. Im Büro der Anklagevertretung besteht auch Verwirrung darüber, wo sich das Baby befindet - der Leiter behauptet, es nicht zu wissen.

,G'

Die Version, die ,G' medica mondiale im Januar 2003 erzählte

Ihr Cousin hat sie vergewaltigt, als ihr Sohn Tomaten kaufen ging, und floh anschließend. Anfänglich hat sich seine Familie entschuldigt und wollte den Fall aus der Welt schaffen, indem sie ein paar Schafe und andere Dinge als Wiedergutmachung geben wollte. Der Vater des Cousins gab zu, dass sein Sohn der Tat schuldig war und schämte sich anfangs sehr. Der Mann kam jedoch wieder und die Frau fürchtete, dass er sie wieder angreifen könne und schüttete deshalb heißes Öl in sein Gesicht. Sie wollte ihn „zeichnen“ für das, was er ihr angetan hatte. Ihre Mutter war bei der Tat dabei. Er erlitt Verbrennungen, von denen sie meint, dass sie nicht ausreichend waren um ihn zu töten.

Er starb, nachdem er ins Krankenhaus gebracht wurde. Danach verklagte sein Vater sie wegen Mordes und fordert die Todesstrafe. Sie glaubt, dass sie sich aus dem Gefängnis frei kaufen könne, aber bei einem derartigen Verbrechen würde das tausende Dollars kosten. Sie hat ein Kind in der Schule, dass sie bei ihrer Mutter gelassen hat, so dass es weiter zur Schule gehen kann.

Die Version, die ,G' einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

,G' klagt über Kopfschmerzen und Nierenprobleme. Erst sagt sie, dass sie zwar einen Arzt gesehen, aber keinerlei Medikamente bekommen habe. Sie sagt, dass sie ein Rezept bekommen habe, aber kein Geld habe, um die Medikamente zu kaufen. Später zeigt sie uns die Medikamente, offensichtlich Antibiotika und noch etwas anderes. Aus Sicht eines Laien erscheinen die Medikamente angemessen. ,G' ist seit 10 Jahren Witwe. Sie gibt zu, ihren Cousin, der sie ein Mal vergewaltigt hat und einen zweiten Versuch dazu unternahm, getötet zu haben. Sie hat ihn mit Öl verbrannt. Sie hat ein zehnjähriges Kind, das bei der Großmutter lebt. Ein Urteil ist in ihrem Fall noch nicht gefallen.

Die Version der Gerichtsermittler (Court Investigator)

,Gs' Tat wird eher als vorsätzlicher Mord und nicht als legitime Selbstverteidigung angesehen, da sie „geplant hat“, ihren Vergewaltiger zu töten. Wenn sie ihn sofort während der Vergewaltigung getötet hätte, könnte das Gericht ihrer Tat mit mehr Verständnis begegnen.

Kommentar des Vorsitzenden des Gerichts (District Court Head)

Der Fall erhält sehr großes Medieninteresse. Das Strafmaß könnte ermäßigt werden, wenn sich die beiden Familien einigen würden. Das könnte eine Übergabe von Waren oder eines weiblichen Familienmitglieds aus der Familie der Angeklagten an die Familie des Mordopfers sein. Sogar die Übergabe einer Frau um „die Schuld zu begleichen“ würde vom Gericht als akzeptabel angesehen werden, so lange es kein Zeichen gäbe, dass das Mädchen, das als Zahlung benutzt würde, dazu „gezwungen“ wurde.

Anmerkung

Die Krankenhäuser in Kabul sind nur unzureichend mit sachkundigen Ärzten und Schwestern ausgestattet. So kommt es vor, dass sogar Routineverfahren mit dem Tod enden. Die Kommission - ein Teil der Abteilung für Gerichtsmedizin die sich mit medizinischer Fahrlässigkeit beschäftigt - hat sich seit dem Sturz der Taliban wegen einer mangelnden fachkundigen Gerichtsmedizin und mangelnden Mitteln um fragwürdige medizinische Fälle zu bestätigen oder zu widerlegen, noch nicht getroffen. Es ist möglich beim Gesundheitsministerium anzufragen, ob die Akten in dem Todesfall überprüft werden können, damit herausgefunden werden kann ob es einen eindeutigen Beweis für medizinische Nachlässigkeit gibt. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass sie medizinische Beweise so auslegen werden, dass ihre eigenen Mitarbeiter angeklagt werden müssten. medica mondiale hat auf einer Überprüfung beim Gesundheitsminister in zwei früheren Fällen bestanden, und ist nicht zufrieden mit den medizinischen Erklärungen der Todesfälle. In Kabul kursieren Gerüchte, dass der Geschlechtsverkehr zwischen ‚G‘ und dem ermordeten Mann in beiderseitigem Einverständnis war, und dass ihr Angriff bezweckte ihre Beziehung vor der Familie geheim zu halten. Dies reflektiert die weitverbreitete Ansicht, dass Frauen, die behaupten vergewaltigt worden zu sein, lügen.

‚I‘

Ihre Version der Geschichte laut Polizeiermittlern Mr Sayed Portsha

Sie heiratete vor 8 Jahren und hatte ein Kind mit ihrem Mann, der dann starb. Das Kind ist jetzt bei seiner Familie. Sie wurde dann vor 6 Jahren von Mutter und Bruder gezwungen einen Cousin zu heiraten. Sie wurde mit dem Bräutigam in ein separates Zimmer eingesperrt. Es gab weder einen Mullah noch einen Zeugen. Sie wusste nicht, dass eine Zeremonie ablief, bei der sie verheiratet wurde. Sie lief aus der Beziehung weg und lebte bei ihrer Mutter in Kabul. Während dieser Zeit hatte sie keine Beziehungen mit anderen Männern. Ihre Mutter arrangierte dann eine 3. Ehe. Sie wurde mit dem Mann nach Pakistan gebracht und dort verlobt. Dann kamen ihr Bruder, sie, und ihr Mann zurück nach Kabul. Sie lebte mit ihrem 3. Mann und ihrer Mutter in Kabul, in Mazar, und im Iran. Sie hat zwei Kinder von ihrem 3. Mann.

(Zusammenfassung: Die Frau sagt, dass sie gezwungen wurde die 2. und 3. Ehe einzugehen).

Die Version, die ‚I‘ einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

Vor 10 Jahren gab es eine Verlobungszeremonie. Sie war sich dessen nicht bewusst und heiratete später einen Mann, mit dem sie zwei Kinder hat (i. e. ihr 3. Mann). Sie sitzt seit zehn Tagen im Gefängnis (am 26. Januar 2003), verklagt von ihrem früheren „Verlobten“ (mit dem sie nie zusammen gelebt hat) wegen „illegaler Ehe“. Auch ihr Ehemann und ihr Schwager sind inhaftiert worden.

Neuester Stand 3. Februar 2003: Schwager ist entlassen.

Die Version des 2. Mannes, der auch der Ankläger ist

Er sagt, dass die Angeklagte ihn liebte, ihn heiratete, und vorschlug, dass sie zusammen in Panshir lebten. Er legte dem Gericht eine Fotografie von ihr mit ihrem ersten Kind vor, um zu zeigen, wie glücklich sie miteinander waren. Sie gingen gemeinsam nach Kabul. Dann kamen die Taliban. Da er ein Mujahedin war, floh er vor ungefähr 5 Jahren nach Panshir - sie aber weigerte sich, mit ihm zu gehen. Während er dort war, hörte er, dass sie von einem Taliban-Mann genommen worden war.

Nach dem Sturz der Taliban kam er nach Kabul und ging zu ihrem 3. Mann und Schwiegervater. Er rief das Gericht an, das dann entschied, dass der Schwiegervater seinen Sohn (den 3. Ehemann) bringen sollte. Der Schwiegervater brachte seinen Sohn und seine Schwiegertochter aus Jalalabad zurück nach Kabul. Er verklagte die Familie des 3. Ehemannes, die Frau zur Ehe mit diesem Taliban gezwungen zu haben.

(Zusammenfassung: Der 2. Ehemann sagt, dass seine Ehe legal und ohne Zwang zustande gekommen war, die 3. Ehe jedoch unter Zwang und nicht legal).

Die Version des Gerichtsermittlers (Court Investigator)

Das Gericht beantragte Informationen von Zeugen der 2. Ehe. Diese sagten aus, dass kein Zwang ausgeübt wurde. Das Gericht befragte Nachbarn der Frau und ihren 2. Mann über die Ehe. Es wurde von den Nachbarn bestätigt, dass sie seine Ehefrau sei und dass sie glücklich miteinander wären.

Das Gericht befragte die Mutter der Angeklagten als Zeugin: Die Mutter sagte aus, dass ihre Tochter alle ihre Ehepartner ausgesucht habe, und dass kein Zwang ausgeübt wurde. Sie willigte in die 2. Ehe ein und mit dem Dritten flüchtete sie mit Hilfe der Taliban nach Pakistan. Die Mutter behauptet, dass sie, die Mutter, von der Familie des 3. Mannes genötigt wurde - nach dreitägiger Abwesenheit in Pakistan rief die Familie des 3. Mannes sie an und boten ihr 6,5 Millionen Afghani an, damit sie in die Ehe einwilligte. Sie stießen sie in ein Zimmer und sperrten sie ein. Dann zwangen sie sie, ihren Fingerabdruck auf die Heiratsdokumente zu geben.

(Zusammenfassung: Die Mutter sagt, dass die Tochter im Fall der 2. und 3. Ehe die Partner selbst ausgesucht hat).

Stand des Falls

Im Fall wird ermittelt (1. Instanz) und er ist noch nicht beim Gericht. Die Ermittlungen gelten laut Ermittler als abgeschlossen, sobald sie den Bruder der Frau in Jalalabad vernommen haben. Sie haben beantragt, dass er zur Vernehmung gebracht wird.

Anmerkung

Für den Gerichtsermittler (Court Investigator) handelt es sich um einen Bigamieprozess. Die Kernfrage ist, ob die 2. Eheschließung rechtmäßig war. Er glaubt, dass die Frau weiß, dass man nicht mit zwei Männern verheiratet sein kann. Er erläutert, dass in den meisten Fällen, in denen Frauen mutmaßlich mit zwei Männern verheiratet sind, sie in der Tat mit einem der Männer nur verlobt sind und mit dem anderen verheiratet. Es kommt seltener vor, dass beide Ehen rechtmäßig vollzogen wurden.

Er glaubt, dass das Gericht den Zwang, der auf die Frau ausgeübt wurde, berücksichtigen könnte, aber sagt auch, dass die Tatsache, dass sie nicht sofort geklagt hat, gegen sie spricht. Er erwähnt auch, dass sie einen Nachbarn oder Verwandten hätte bitten können bei Gericht einen Antrag für sie zu stellen wenn sie sich einer Zwangsehe widersetzen wollte. sie hätte das Haus nicht verlassen müssen um den Antrag selbst zu stellen. Es geht um die Frage, ob die 3. Ehe in der Tat eine Entführung war, und insofern eindeutig gegen den Willen der Frau.

J'

Die Version, die ,J' einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

,J' hat ein Baby. Sie heiratete und ließ sich scheiden. Drei Monate nach der Scheidung heiratete sie wieder. Sie ist seit 8 Monaten wegen unrechtmäßiger Ehe im Gefängnis.

,K'

Ihre Version der Geschichte laut den Gerichtsermittlern (Court Investigators) Ms Wadjia und Mr Nek Muhammed

,K' sagt, dass sie vor 10 Jahren die Ehe mit einem Mann einging, die aber kinderlos blieb. Deshalb schlug sie ihr erster Mann, ein Schwager versuchte, sie zu vergewaltigen, andere Schwäger misshandelten sie auch, und ihr Ehemann beschützte sie nicht. Zu dem Zeitpunkt lebten sie in Pakistan. Sie ging mit einem männlichen Nachbarn, und als sie während der Talibanzeit in Kabul war, wurde sie zu 5 Jahren Haft wegen Bigamie verurteilt. Das geschah, weil die Familie des ersten Ehemannes Druck auf die Familie des zweiten Mannes ausübte, die dann die Polizei informierte. Sie hat 6 Monate abgesessen. Dann wurde sie freigelassen und ging zurück nach Pakistan. Als die Flüchtlinge wieder zurück gingen, ging sie zurück zu ihrer Familie in Kabul, um dort den Fall zu abzuschließen.

Kommentar des Gerichtsermittlers

Nek Muhammad glaubt, dass das nicht stimmt. Der erste Ehemann ist über 40 Jahre alt, er ist ziemlich einfältig („nicht normal“) und sehr arm. Der 2. Ehemann ist der Frau näher im Alter - vielleicht so um die 28. Er glaubt, dass die 2. Ehe nicht rechtmäßig vollzogen wurde, da es weder Mullah noch Zeugen gab. Er glaubt auch nicht, dass Gewalt angewandt wurde, da sie nicht sofort nach ihrer Rückkehr aus Pakistan nach Kabul Kontakt mit ihrer Familie aufnahm. Zusätzlich behauptet er, dass sie bis zu ihrer Festnahme nie von einem Missbrauch gesprochen habe und wenn der stattgefunden hätte, hätte sie einem Familienmitglied oder Freund/in davon erzählen können, weil „es in jeder Familie einen guten Menschen gibt.“ Jedoch sind seiner Ansicht nach in derartigen Fällen nicht die Frauen die Schuldigen, da die meisten Frauen keine anderen Möglichkeit oder Wahl haben. Wenn sie auf Grund von Gewaltanwendung in der Familie weggelaufen ist, könnte ihr das Gesetz helfen, aber da sie mit einem Mann fort gelaufen ist und mit ihm Geschlechtsverkehr hatte, wirft das ein anderes Licht auf den Fall.

Kommentar der Gefängniswärterin

,K' erzählte den Mitgefangenen, dass ihr erster Mann ruhig war und sie nicht geschlagen hat, aber dass ihr zweiter Mann nicht gut war und dass er sie schlecht behandelte. Die Wärterin glaubt, dass ,K' dazu verleitet wurde mit dem 2. Mann zu gehen als ihr Ehemann für eine Woche von zu Hause weg war. Sie behauptet auch, dass die Polizei die Frauen nicht missbraucht oder schlägt.

Die Version, die ,K' medica mondiale am 24. Juli 2002 und am 29. September 2002 erzählte

20 Jahre alt, im Gefängnis seit Mai 2002, zu 5 Jahren verurteilt in erster Instanz, wahrscheinlich wegen Bigamie. Sie hat im Gefängnis keinen Anwalt gesehen, aber bei Gericht: „Vielleicht war ein Anwalt da, aber sie haben sich nicht für mich eingesetzt.“ Behauptet, dass ihr Schwager Prostitution mit ihr betreiben wollte und dass sie entkam; ging nach Pakistan, wo sie heiratete. Sie ist jetzt glücklich, aber ihr erster Ehemann will Geld vom zweiten.

Die Version, die ,K' einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

,K' ist die Mutter eines Babys, das vor 40 Tagen in einem Krankenhaus wurde. Sie wurde im Alter von 11 Jahren verheiratet und ist jetzt 20. Der Ehemann und ihre Brüder misshandelten sie und ihre Schwäger „taten ihr böse Dinge an.“ Eines Tages fragte sie ihren Ehemann, mit wem sie eigentlich verheiratet sei. Schließlich verließ sie das Haus und ging nach Pakistan. Nach einer Weile kehrte sie nach Kabul zurück um ihre Eltern zu suchen. Sie fand sie nicht und entschied sich nach Pakistan zurückzukehren. An der Grenze wurde sie von den Taliban verhaftet. Später wurde sie freigelassen und heiratete wieder (den Vater des Kindes). Ihr früherer Ehemann zeigte sie an, und sie und ihr zweiter Mann wurden verhaftet.

„L“

Die Version, die „L“ medica mondiale am 24. Juli 2002 erzählte

4 Jahre Haft für Ehebruch. Seit mindestens Juli 2002 im Gefängnis. Sie sagt, dass sie sich nur in der Stadt verlaufen hat. Medizinische Untersuchungen haben gynäkologische Krankheiten ergeben. Sie sollte eine eigene Toilette haben. Die Wärterinnen deuten an, dass sie Prostituierte war.

Die Version, die „L“ einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

„L“ ist seit sechs Monaten im Gefängnis und zu 5 Jahren Haft verurteilt worden wegen illegaler Ehe. Sie heiratete wieder, nachdem sie vom ersten Ehemann geschieden war. Sie hat mit ihrem zweiten Mann ein Kind. Der erste Ehemann zeigte sie bei der Polizei an. Sie hat einen Prozess hinter sich, bei dem sie aussagen durfte.

„M“

Die Version, die „M“ medica mondiale im April 2002 erzählte

Nach einer Schießerei an einem Polizeikontrollpunkt in Kabul hielt das Auto in dem sie mitgefahren war, erst nicht an. Sie wurde dann verhaftet und mindestens 3 Monate lang in verschiedenen Polizeikontrollstationen festgehalten. Der Grund dafür war, dass man sie für eine „politische Gefangene“ hielt (wahrscheinlich wegen einer Schießerei am Polizeikontrollpunkt am Innenministerium). Bis jetzt hat sie keinen Rechtsbeistand.

„Ich habe nichts und um freigelassen zu werden braucht man Geld und Einfluss. Die Seite, die mich anklagt, ist sehr einflussreich. Ich halt es nicht mehr aus. Ich werde mich umbringen.“

Die Version, die „M“ einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

„M“ ist seit 13 Monaten im Gefängnis und wurde gestern zu einer Haftstrafe von 7 Jahren verurteilt nach einem Schießzwischenfall. 15 Familienmitglieder wurden auch verurteilt. Sie hat, wie verlautet, an keinem Prozess teilgenommen sondern Aussagen im Gefängnis gemacht.

Version laut Gefängnisbeamten (Gerichtsermittler, Sicherheitschef, Wärter) zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr 2002

„M“ hat ein früheres Strafregister, welches den Besitz von Heroin einschließt (während der Talibanzeit) sowie eine weitere Strafanzeige die wahrscheinlich schon 20 Jahre zurückliegt. Sie kommt aus einer kriminellen Familie und ist wahrscheinlich ein Bandenmitglied. „M“ ist wahrscheinlich die Anführerin dieser Bande, die sich als Militär in Uniform und mit Gewehren ausgaben und „Hausüberprüfungen“ machten, und dabei Diebeszüge unternahmen. Die Anklage bezieht sich teils darauf, sich als Militärbeamte ausgegeben zu haben, teils darauf, Waffen getragen zu haben, und teils auf Raub. Zusätzlich kommt noch, dass sie, als sie an einem Distriktkontrollpunkt gestoppt wurden, nicht anhielten. Es kam zu einer Schießerei. Weil sie sich als Offizielle ausgegeben haben, wird der Fall als politischer Fall angesehen und daher ist auch das Innenministerium beteiligt.

Anmerkung

medica mondiale wurde konstant gesagt, dass dieser Fall zu „heiß“ wäre und zu schwierig und dass Fragen nicht erwünscht wären. Gelegentlich wurde damit gedroht, dass gewichtige politische Interessen mit dem Fall verknüpft wären. M‘ zeigt eindeutige Zeichen von Depression und hat bei mehreren Gelegenheiten Selbstmordgedanken geäußert. Sie sagt, dass sie das Opfer einer Verschwörung sei und dass sie nur im Gefängnis sei, weil sie weder Einfluss noch Geld habe um sich ihren Weg nach draußen durch Bestechung zu erkaufen. Sie behauptet immer wieder, dass sie keine Gelegenheit bekommen hat um für sich selbst oder mit einem Anwalt zu sprechen. Die Anwälte des Ministeriums für Frauenangelegenheiten haben mehrmals mit „M“ gesprochen und sagen, dass sie nichts für sie tun könnten.

Sie würden versuchen, für sie eine einstweilige Freilassung zu bekommen während auf die Verhandlung des Falls gewartet wird, aber haben eigentlich keine Hoffnung, dass das erreicht werden kann.

In Polizeikontrollpunkten werden regelmäßig Leute festgehalten von denen die Polizei annimmt, dass sie eines Verbrechens schuldig sind. Bis jetzt sind weitere Ermittlungen noch nicht möglich gewesen, aber es gibt auch Gerüchte, dass einzelne Personen in Büros und geheimen Orten in der Stadt festgehalten werden. Es gibt Berichte von anderen Gefangenen, darunter Männer, die von Amnesty International interviewt wurden, die behaupten, dass es an solchen Kontrollpunkten zu Missbrauch kommt.

Ein solcher Bericht kommt von dem 16jährigen Jamshid, der zwei Monate lang mit 25 weiteren Menschen in einem Büro festgehalten wurde. Davor wurde er 6 Monate gegen seinen Willen festgehalten und gezwungen auf Parties zu „tanzen“. Nachdem ein Polizist an dem dortigen Checkpoint versucht hatte ihn sexuell zu missbrauchen, tötete er seinen Misshandler und ist jetzt wegen Mord im Gefängnis.

Ein weiterer Bericht von Amnesty beschreibt den Fall des ungefähr 14jährigen Shirulah, der mindestens 2 Monate lang regelmäßig sexuell missbraucht wurde an einem Checkpoint im 11. Distrikt. Auch er tötete seinen Vergewaltiger.

,N'

Die Version, die ,N' einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

,N' heiratete ihren Cousin. Es war teils eine arrangierte und teils eine Liebesheirat. Nach drei Monaten des guten Miteinanderlebens begann der Mann fremde Männer nach Hause zu bringen und zwang seine Frau, mit ihnen Ehebruch zu begehen. Sie wandte sich an die Polizei um dies zu melden, aber anstatt dass ihr geholfen wurde, wurde sie zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurteilt. Auch der Ehemann ist zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren verurteilt worden.

Die Version laut der Anklage

Sie beschuldigt ihren Ehemann, sie zur Prostitution zu zwingen. Er seinerseits beschuldigt ihren Vater des Inzests mit ,N' und dass ihr Jungfernhütchen bei der Eheschließung nicht intakt war.

Nach Revision bei der 2. Instanz empfahl die Anklagebehörde eine härtere Strafe für den Ehemann, da er sehr böse und unmoralisch sein soll. Aber sie konnten keine geringere Strafe für die Frau beantragen, weil sie behauptet, eine ganze Zeit lang zur Prostitution gezwungen worden zu sein, sie sich jedoch nicht gleich an die Polizei gewandt hatte um sich dagegen zu wehren.

Sie sind der Meinung, dass sie deshalb keinen überzeugenden Nachweis liefern kann, dass sie es unter Zwang getan hat. Sie bedauern, dass ihre Empfehlungen bis jetzt noch nicht erhalten worden sind und dass statt einer Berufung in dritter Instanz die ursprüngliche Haftstrafe (5 Jahre für den Ehemann, 3 für die Frau) bestehen bleiben. Sie glauben, der Grund dafür liege darin, weil die letzte Berufungsinstanz von engstirnigen Männern abgewickelt wird.

,O'

Die Version, die ,O' medica mondiale am 24. Juli 2002, am 29. September 2002 und im Februar 2003 erzählte

,O' gab ihr Alter mit 31 an, das ihres Manns mit 30 Jahren. Sie wurde in Kabul geboren, wo sie auch aufwuchs. Sie hat 6 Schwestern und 4 Brüder, von denen sie noch niemand besucht hat seit sie vor ungefähr 8 Monaten ins Gefängnis kam. Ihre Mutter ist tot, ihr Vater besucht sie nicht. Sie sagt, dass sie eine glückliche Kindheit hatte. Sie lebte gern zu Hause mit ihrer Familie. Das tat sie bis sie 20 oder 22 war, als sie einen Mann aus Bamiyan heiratete. Sie hat nie eine Schule besucht, sowohl sie als auch ihr Mann sind Analphabeten. Sie ging nach Bamiyan, woher ihr Mann stammte, um zu heiraten. Das Paar kehrte dann nach Kabul zurück um dort zu leben. Sie hat vier Kinder von 1 1/2 bis 13 Jahren.

Die zwei ältesten Kinder leben in Mareestoon (Afghan Red Crescent Sanatorium), die zwei jüngsten leben bei ihr im Gefängnis. Sie sagt, dass er ein netter Mann ist und dass sie mit ihm glücklich war.

,O' und ihr Mann mieteten ein Haus in Kabul. Das Haus hatte eine Garage, die sie an einen entfernten Verwandten, der als der Enkel des Onkels ihres Vaters beschrieben wird, untervermieteten. Nach einer Weile wollten sie nicht mehr, dass der Mann die Garage weiter nutzte und sagten ihm, er solle gehen. Er wurde ärgerlich und drohte. Er sagte, dass ihn niemand davon abhalten könne; er ist ein sehr kräftiger Mann. Er hat sie seit langem schlecht behandelt. Drei Monate nach dem Streit, kam er um zwei Uhr morgens zu ihrem Haus zurück. Er griff ,O' an (drängte sie in ein Zimmer, zog ein Messer, mit dem er sie verletzte) und versuchte sie zu vergewaltigen, eine Tat, die auch als Inzest angesehen würde wegen der Verwandtschaftsverhältnisse. Er attackierte auch den Ehemann und versuchte ihn zu würgen. ,O' griff ein, um ihrem Ehemann zu helfen. Ihr Ehemann warf eine Axt, die den Mann tötete. ,O' wurde von Nachbarn gesehen, wie sie den Toten im Garten begrub und sie alarmierten die Polizei. Die Frau sagt, dass die Familie des Verwandten Verbindungen zu hohen Stellen hat, und ihren Einfluss nutze um sicherzustellen, dass sie und ihr Ehemann lange Haftstrafen erhalten würden. ,O' sah einen Anwalt im Gefängnis und bei Gericht. ,O' ist jetzt zu 15 Jahren verurteilt, ihr Mann zu 17 Jahren. Sie bekennt sich schuldig, mit der Begründung, dass sie provoziert wurde.

Die Version, die ,O' einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

Nachdem sie geheiratet hat, fing ein Cousin des Ehemanns an sie zu bedrohen. Er wollte „in ihr Bett kommen“. Der Ehemann attackierte schließlich den Cousin mit einer Axt und tötete ihn. Sie hat nicht aktiv an dem Mord teilgenommen. Beiden wurde der Prozess gemacht und zu 15 bzw. 17 Jahren Haft verurteilt. Sie haben 4 Kinder. Zwei sind in einem Waisenhaus und zwei sind bei der Frau im Gefängnis. Sie hat inzwischen 8 Monate im Gefängnis verbracht. Ihr Ehemann, den sie nicht treffen kann, ist behindert.

,P'

Die Version, die ,P' medica mondiale im September 2002 erzählte

Lief von ihrem ersten Ehemann weg, der ihr eine ‚sub-divorce‘ gab. Nach ihrer zweiten Ehe klagte er sie wegen Ehebruchs an. Sie behauptet, dass sich niemand mit der rechtlichen Seite ihres Falles beschäftigt, um ihr zu helfen.

Die Version, die ,P' einer EU-Delegation am 26. Januar 2003 erzählte

,P' hat vor 28 Tagen entbunden. Sie ist im Gefängnis wegen illegaler Ehe. Ihr erster Mann nahm sich eine zweite Frau und verlangte von ihr zum selben Zeitpunkt, das Haus zu verlassen. Sie ging, und nachdem sie 5 Jahre außerhalb des Hauses ihres Mannes gelebt hatte, heiratete sie wieder. Ihr erster Mann zeigte sie wegen illegaler Ehe an und sie wurde zu einer 6jährigen Haftstrafe verurteilt. Außer dem kleinen Baby, das sie von ihrem zweiten Ehemann hat, hat sie zwei Töchter von ihrem ersten Ehemann.

,Q'

Die Version, die ,Q' medica mondiale und UNAMA am 8. Februar 2003 erzählte

Vor 9 1/2 Jahren wurde sie zu der Familie ihrer Tante, die in Khai Khona in Kabul lebt, gebracht, weil ihre Mutter sich wieder verheiratet hat und der neue Ehemann die Kinder nicht um sich haben wollte. Ihre zwei Brüder wurden ins Waisenhaus gebracht. Die Tante und ihr Ehemann versicherten der Familie, dass sie ,Q' wie die eigene Tochter behandeln würden. Statt dessen vergewaltigte der Onkel sie (sie war damals ungefähr neun Jahre alt). Dann brachte er sie nach Pakistan, wo er sie an einen Pakistani verkaufte, der sie vier Nächte behielt und sie dann an eine Zuhälterin namens Farazana verkaufte. Das Mädchen blieb bei Farazana in Pakistan, bis ihr die Flucht gelang. Sie ging allein nach Kabul zurück und gab einem Busfahrer ihren Goldschmuck, damit er sie mitnahm. Sie kam vor weniger als einer Woche an, fand einen Cousin väterlicherseits und suchte und fand dann ihren Bruder.

Sie erzählte ihnen, wie sie behandelt worden war und sie beschlossen, rechtliche Wiedergutmachung zu fordern. Sonst würde der Bruder „den Onkel töten“.

Während der Zeit als sie bei Farazana wohnte, lebte ‚Q‘ mit anderen - älteren -Mädchen (gewöhnlich 5 bis 6). Die ersten Jahre wurde sie von Freiern als zu jung angesehen und wurde deshalb nicht zur Prostitution gezwungen. Statt dessen tanzte sie. Als sie 11 war, wurde damit angefangen sie an Freier zum Geschlechtsverkehr zu verkaufen, meist 2 Mal pro Tag. Die Freier waren unterschiedlicher Nationalitäten - Japaner, Amerikaner, Briten, Pakistani. Sie wurde, als sie 15 war, einmal schwanger, aber im 4. Monat verlor sie das Baby nachdem sie von ihrer Zuhälterin in den Rücken und in den Bauch getreten worden war. Sie wurde auch geschlagen und angegriffen. Narben von brennenden Zigaretten sind auf ihrem Körper zu sehen. Sie hat starke Rückenbeschwerden seit sie zur Prostitution gezwungen wurde, und nimmt deshalb Medikamente. Sie hat aber keine offensichtlich identifizierbaren gynäkologischen Probleme. Während ihrer Jahre in Gefangenschaft wurde sie häufig unter Drogen mit nicht näher identifizierten Medikamenten gesetzt. Dies führte dazu, dass sie nach der Einnahme Blut erbrach. Während ihres Aufenthalts in Islamabad war sie in Ateyan, Pindi und Pandora Chungi, aber sie wurde häufig woanders hingebacht. Ihre Familie strengt einen Prozess gegen die Tante und deren Mann, der sie verkauft hat, an.

III. ANMERKUNGEN ZUM AFGHANISCHEN RECHTS- UND STRAFWESEN UND GESCHLECHTSZUGEHÖRIGKEIT

Das afghanische Rechtssystem kennt für die meisten zivil- und strafrechtlichen Fälle drei Ebenen: Die erste Ebene sind die *District Courts* (Amtsgerichte/Bezirksgerichte), wo die meisten einleitenden Untersuchungen durch die Polizeiermittler stattfinden. Die zweite Ebene sind die *Provincial Courts* (Landgerichte/Oberlandesgerichte; in Kabul sind diese im Welayat untergebracht), wo Berufungsverfahren durchgeführt werden (meist geht es um die Dauer der Haftstrafe) und wo Mord und einige andere Fälle von Anfang an verhandelt werden. Die dritte Ebene ist der *Supreme Court* (Oberster Gerichtshof), wo endgültig über die Berufungsverfahren entschieden wird. Auch Mordfälle werden dort verhandelt. Nach Aussagen des stellvertretenden Chefanklägers (Deputy Chief Prosecutor) gibt es ungefähr 30 Gerichte in Kabul einschließlich aller Distrikte.

Die Anklagebehörde, das ‚Office of the Saranwali‘, ist formal von der richterlichen Gewalt getrennt. Sie ist auch für die Verhältnisse in den Gefängnissen zuständig, ihre Hauptaufgabe jedoch ist es, die Akten für die Fälle zusammenzustellen; so z. B. das Begleiten der Polizei bei Voruntersuchungen (preliminary investigations), sowie das Fotografieren und das Abnehmen von Fingerabdrücken. Sowohl die richterliche Gewalt als auch das Saranwali (Anklage) sind unabhängig vom Justizministerium (Ministry of Justice), aber was die Beziehung der beiden erstgenannten untereinander betrifft wird diese Unabhängigkeit voneinander vom Justizministerium angezweifelt. Die Beziehungen zwischen dem Justizministerium und dem Obersten Gerichtshof sind ähnlich angespannt, was möglicherweise wieder mit den unterschiedlichen Auffassungen über die jeweiligen Einflussbereiche zu tun hat.

Der Ablauf scheint wie folgt zu sein:

Die Polizei untersucht die Verbrechen und verhaftet die Verdächtigen. Jede Polizeistation hat eine Haftmöglichkeit, aber das Saranwali bestreitet, dass dort Frauen festgehalten werden. Sie würden immer sofort in das Kabul Welayat gebracht. „Nach entweder 24 oder 72 Stunden (je nachdem, welches Gesetz zur Anwendung kommt), wird eine Entscheidung von der Anklagevertretung der lokalen Saranwalibehörde gefällt, ob der/die Verdächtige länger festgehalten werden darf. Der zuständige Anklagevertreter bereitet dann eine Akte vor, in der steht, welche Verbrechen begangen wurden, und gibt eine Empfehlung, welche Urteile möglich seien. Diese Akte wird dann an das Bezirksgericht geleitet. Fälle, bei denen es um Unterschlagung, Fälschung, Schmuggeln, Mord und Bigamie geht ‚überspringen‘ die erste Ebene. Ein Recht auf Berufung gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte besteht - es sei denn, das Urteil beträgt weniger als 3 Monate. Auch ein Anklagevertreter kann Berufung einlegen.

Zwei miteinander verknüpfte Behörden von denen in diesem Bericht die Rede ist, sind das Gefängnis und die Abteilung für Gerichtsmedizin beim Gesundheitsministerium. In Kabul sind das ‚Hauptgericht‘ (main Court), das Gefängnis und die Anklage- und Ermittlungsbehörde (‚Saranwali‘) alle in dem Bezirk, der als Welayat bekannt ist, untergebracht. Dort befinden sich auch die Büros des Sicherheitschefs von Kabul und einige Passämter. Das ganze Gebiet kann als ein Meer von Männern beschrieben werden, wo es nicht leicht ist für Frauen ‚durchzuwateten.‘

Das traditionelle Rechtssystem umfasst Shuras (oder Dorfräte), die sich gewöhnlich aus alten Männern zusammensetzen. In einigen Gemeinden haben auch Frauen Shuras. In der Zeit nach den Taliban haben die Shuras sich hauptsächlich mit Grundstücksstreitigkeiten befasst. In vielen Gemeinden spielt zusätzlich die islamische Geistlichkeit eine Rolle bei der Lösung von Konflikten und der Klärung von Streit. Sie führt auch Trauungen durch, die als offiziell gelten wenn 4 (männliche) Zeugen anwesend sind.

Diese traditionellen Systeme werden größtenteils von den Männern verschiedener Stämmen und ethnischer Gruppen informiert über das, was unter Recht zu verstehen ist - je nach den unterschiedlichen Bräuchen und der unterschiedlichen Deutung des islamischen Scharia-Gesetzes. Zur Zeit werden in Afghanistan die Strafen nicht nach den religiösen Scharia-Gesetzen erteilt, offiziell gibt es also keine Auspeitschungen oder Steinigungen (beides harte Scharia-Strafen, besonders für sexuelle Vergehen). Die Todesstrafe darf nur mit Billigung des Präsidenten ausgeübt werden, 2002 gab es jedoch unbestätigte Berichte von Hinrichtungen, auch von Frauen, in Darwaz in der Provinz Balakhstan.

Das Wechselspiel zwischen althergebrachten Bräuchen und dem geschriebenen Gesetz gestaltet sich unterschiedlich und ist vielschichtig. Es hängt zum Beispiel von den beteiligten Individuen ab, von dem Landesteil, von der Art des Vergehens und der Identität der/des Angeklagten.

Die Einführung der Zivilgesetze bleibt in vielen Gebieten sehr problematisch und ist nicht flächendeckend - teilweise deshalb, weil zu wenige die Gesetzestexte haben. Es sieht so aus, als ob in Kabul die Mehrheit der Inhaftierten keinen Anwalt zu keinem Zeitpunkt ihrer Verhandlung hat. Dies liegt teilweise am System (in welchem die Rolle des Richters die eines neutralen Ermittlers ist), teilweise auch an Geldmangel. In einigen Fällen zögern Offizielle, auf Grund eigener praktischer oder ideologischer Bedenken, bestimmte Gesetze durchzusetzen. Das ist ein beständiges Problem in einem System, in welchem Fälle und Klärungen sich oft eher um moralische Streitpunkte drehen als um Verstöße gegen das schriftlich fixierte Gesetz.

So wird zum Beispiel die traditionelle Form einen Streit beizulegen, bei der sich ein des Mordes Angeklagter von der Familie des Opfers mit Frauen oder Mädchen freikaufte, offiziell verurteilt. Kabul Welayat Anwälte sagen deutlich, dass sie derartige Formen der Streitbeilegung rechtlich verfolgen. Jedoch sagen einige Individuen, darunter der Chef eines der Bezirksgerichte, dass eine derartige Wiedergutmachung eine akzeptable Art ist, um das Strafmaß zu verkleinern und um gewisse Auseinandersetzungen ‚aus der Welt zu schaffen, so lange keine Gewalt ausgeübt wird‘. Andere geschriebene Gesetze, wie das Gesetz, dass eine Frau 18 Jahre sein muss, um zu heiraten, werden nicht durchgesetzt, und Gesetzesbrüche werden nicht verfolgt, auch wenn es sich um Verheiratung von sogar erst neunjährigen Mädchen geht. Sogar Anwälte, die sich für die Einführung der allgemeingültigen Menschenrechte einsetzen, sagen, dass sie dieses Gesetz nicht durchsetzen können.

Momentan leidet das gesamte System an einem weitverbreiteten Mangel an Bildung, an Korruption, und an der Halsstarrigkeit der konservativen Elemente, die die Traditionen hochhalten, auch wenn diese mit dem geschriebenen Gesetz in Konflikt stehen. Weniger als 50% der Polizeibeamten in Afghanistan sollen lesen und schreiben können. Die meisten Justizbeamten (Judiciary) haben keine Ausbildung im öffentlichen Recht (statutory law); einige haben nur eine sehr begrenzte, fundamentalistische Ausbildung in Moscheen erhalten.

Korruption ist wegen der niedrigen Gehälter und der hohen Lebenshaltungskosten gang und gäbe. Beamte verdienen maximal 50 US\$ pro Monat (im Vergleich dazu betragen die Gehälter für Fahrer, die für INGO oder UN-Agenturen arbeiten zwischen 200 -500 US\$), und häufig wird auch dieses geringe Gehalt, das auch für die Kabuler Gefängniswärter gilt, nicht regelmäßig ausgezahlt. Wenn man all diese Faktoren berücksichtigt, geben einige, auch solche die im System stecken, zu, dass die Wahrscheinlichkeit für eine faire Anhörung und für Gerechtigkeit für die Armen und Einflusslosen äußerst gering ist. Diese Mängel haben offensichtlich konkrete ernsthafte Auswirkungen auf die Frauen, die sowieso dazu tendieren, Probleme anders zu artikulieren als sie im Rahmen der (männlichen) Normen ausgedrückt werden. Sie haben keinen Zugang zu Ausbildung und kein Geld, beides Mittel um die sexistischen Wahrnehmungen zu bekämpfen. Die von der Autorin interviewten Inhaftierten sagten, dass sie keinen Zugang zur Rechtsberatung und Informationen hätten. In den meisten Fällen sind sie schrecklich ahnungslos was ihre Grundrechte betrifft. Sogar wenn sie entscheidende Dokumente wie Heiratsurkunden haben, können sie deren Inhalt nicht ohne Hilfe verstehen (ein Problem, das von der großen Mehrheit der ungebildeten Bevölkerung geteilt wird).

Das Aussprechen von Fatwahs durch den Obersten Gerichtshof (Supreme Court)

Im Jahr 2003 hat der Oberste Richter Shinwari eine Reihe von Rechtsverfügungen erlassen, die als ‚Fatwahs‘ bekannt sind und restriktive Ideen, die in der traditionellen Auslegung des Islam wurzeln, einschließen. Zum Beispiel ist eine Verfügung erlassen worden, die Kabelfernsehen verbietet; eine andere macht die Trennung von Mädchen und Jungen in den Schulen landesweit zur Pflicht. Der Inhalt dieser Verfügungen beweist, dass deren Urheber nicht nur Konservative, sondern Fundamentalisten sind. Die Fatwahs haben die Liberalen in Kabul schockiert. Diese sehen sie als stillschweigende Unterstützung der konservativen Ideologie und vermerken deren Seltenheit in der Vergangenheit.

Im Gegensatz dazu stehen die Behauptungen von Vertretern des Obersten Gerichtshofs, dass die Fatwahs keine rechtliche Bedeutung hätten. Sie seien lediglich Empfehlungen welche von jeder religiösen Persönlichkeit ausgesprochen werden könnten. Es ist nicht klar, ob Shinwari als solche Persönlichkeit angesehen werden kann. Wenn man bedenkt, welche politische Macht die rechtlichen Institutionen repräsentieren könnten, ist es besonders wichtig, zu beobachten, wie die Freiheit, besonders die der Frauen, durch den Obersten Gerichtshof und das Rechtswesen eingegrenzt werden, und wie sie manipuliert werden um die Möglichkeit einer fortschrittlichen Gesetzgebung einzuschränken.

Die Polizei und die polizeiliche Behandlung von Frauen

Nach allgemeiner Auffassung setzt sich die Polizei aus einem hohen Prozentsatz von Analphabeten, unzähligen Halbanalphabeten und Banditen (in den ländlichen Gebieten wurden die früheren militärischen Aufrührer nicht entwaffnet, sondern einfach zur Polizei umfunktioniert) zusammen. In einigen Gebieten Afghanistans werden die Väter oder Brüder einer angeklagten Frau benutzt, um sie zu verhaften - denn Frauen ist der Kontakt mit Männern, die nicht zur Familie gehören, verboten.

Obleich Schätzungen aus Untersuchungen die ungefähre Zahl der Frauen in der Polizei des gesamten Landes mit 40 000 - 70 000 angeben, befinden sich zur Zeit nur etwa 35 Frauen in der Polizeischule von Kabul. Ohne eine große Anzahl von gut ausgebildeten Frauen bei der Polizei werden die meisten Frauen in Kabul und anderswo nicht in der Lage sein, vorzutreten und Verbrechen anzuzeigen.

Es gibt einen großen Mangel an Vertrauen in die Polizei: Viele Menschen zögern Verbrechen anzuzeigen, weil sie der weitverbreiteten Meinung sind, dass die Polizei, wenn sie nicht von vornherein in das Verbrechen verwickelt ist, dann doch wenigstens die Gelegenheit zur Misshandlung, Bedrohung oder Erpressung nutzen wird. Man glaubt, dass die Polizei in Kabul Folter, Bedrohung und Erpressung einsetzt um Geständnisse zu erzwingen, und man sagt auch, dass die Polizei diejenigen, die zu ihr kommen um Verbrechen anzuzeigen, vorübergehend einsperrt und brutal behandelt.

Angehörige der Polizei sollen auch in Verbrechen verwickelt sein, und sexuellen Missbrauch von Männern/Jungen begangen haben, die zur Zeit im Welayat in Haft sind. In mindestens zwei Fällen gilt die Polizei als mutmaßliche Vergewaltiger von minderjährigen Jungen, die später die Polizisten umgebracht haben.

Angesichts der Rolle einer derart ungebildeten Polizei bei den Ermittlungen auf Bezirksebene kann bezweifelt werden, dass Frauen bei der ersten Begegnung mit dem Rechtssystem sensibel behandelt werden.

Sogar die Anzahl der Frauen, denen der Prozess gemacht wurde, ist verdächtig: Man würde erwarten, dass mehr als das Maximum von 35 Frauen, die zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Jahre 2002 in Kabul Welayat waren, durch das Strafsystem einer Hauptstadt gerichtlich belangt würden. Gefängnisermittler behaupten jedoch, dass keine einzige Frau in Kabul außerhalb des Welayat inhaftiert ist. Es ist aber bekannt, dass die Polizei einzelne Personen in Polizeistationen und in Bezirksbüros manchmal monatelang in Haft behält. Eine Gefangene, die zur Zeit im Gefängnis ist, sagt aus, dass sie drei Monate in einem Bezirkskontrollpunkt in Kabul festgehalten wurde. Wenn man die Berichte über Korruption, einschließlich der Berichte von Gefangenen die von Amnesty International interviewt wurden, betrachtet, würde es nicht überraschen wenn genauere Ermittlungen enthüllen würden, dass in der ersten Instanz Erpressung von Frauen die in Zusammenhang mit z. B. Prostitution verhaftet wurden Routine ist, und die Wahrscheinlichkeit, dass derartige Fälle nie aktenkundig werden, sehr hoch liegt.

Die Abteilung für Gerichtsmedizin (Medical Jurisprudence Department) und Untersuchungen zum Nachweis von Geschlechtsverkehr

Mitglieder der Abteilung für Gerichtsmedizin des Gesundheitsministeriums sagen, dass auf Grund der Art, wie Ermittler auf der Bezirksebene und die Polizei erste Ermittlungen durchführen „nur 5% aller Fälle, die eine gerichtsmedizinische oder medizinische Untersuchung erforderten, die Abteilung (für Gerichtsmedizin) (überhaupt nur) erreichen ... Alle anderen Fälle werden durch Geld oder Beziehungen gelöst.“ Die Abteilung für Gerichtsmedizin wird durch diese Inkompetenz, sowie auch durch den Mangel an Ausstattung, Material, Mitteln und Ausbildung und durch die Bedrohung durch Personen, die in die zu ermittelnden Fälle verwickelt sind, behindert. Zur Zeit haben die Ärzte Angst, in dieser Abteilung zu arbeiten, und einige sind dazu nur bereit, weil ihnen sonst mit der Versetzung in ein entlegenes Dorf gedroht wurde. Anforderungen der Abteilung für Gerichtsmedizin für Schutz durch die ISAF können nicht positiv beschieden werden, weil das Protokoll erfordert, dass der offizielle Antrag von der Polizei kommen muss, die Abteilung (für Gerichtsmedizin) jedoch darauf hinweist, dass sie ja „häufig Schutz vor der Polizei wolle.“ Unter den gegebenen Umständen überrascht es nicht, dass die medizinischen Gutachten, die die Abteilung (für Gerichtsmedizin) vorlegt, wissenschaftlich nicht aufrechterhalten werden können, und ihrer eigenen Einschätzung nach nur wenig rechtliches Gewicht haben sollten.

Dieser Mangel an verlässlichen gerichtsmedizinischem Gutachten ist ein besonders wichtiger Punkt bei Verbrechen bei denen eine Frau angeklagt ist, weil es sich normalerweise um Verstöße gegen die ‚Moral‘ handelt, die eine Art medizinischer Untersuchung erforderlich machen um Sexualhandlungen nachzuweisen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden die meisten, wenn nicht alle, inhaftierten Frauen einer vaginalen Untersuchung unterzogen. Diese wird entweder durch die ‚einzige Fachkraft‘ der Abteilung für Gerichtsmedizin (einen Mann) durchgeführt, oder, ‚falls die Frau Widerspruch anmeldet‘, von einer Ärztin vom Malalai Maternity Hospital. Das gerichtsmedizinische Beweismaterial hängt dann von der Auswertung durch die Juristen ab. In einigen Fällen, wie in einem in dem es um mutmaßlichen Inzest mit Folgen (=Kind) geht, könnten einfache gerichtsmedizinische Untersuchungen den erforderlichen Nachweis erbringen, stehen aber nicht zur Verfügung.

Die weiblichen Untersuchungsbeamten (Court Investigators)

Die Ermittlungs- und Anklagebehörde scheint das gebildete und vernünftiger Element zu sein, das zwischen den traditionellen Lagen steckt. Sie haben die Befugnis, Berufungen zu untersuchen die nach der Verurteilung auf der ersten Ebene eingelegt wurden, und sie können empfehlen das Urteil zu revidieren. Diese Empfehlungen können jedoch abgewiesen oder ignoriert werden.

Fälle von weiblichen Gefangenen werden normalerweise weiblichen Ermittlern zugewiesen. Hierin erschöpft sich scheinbar schon der Hauptunterschied bei der Behandlungen von Männern und Frauen im (Rechts)System. Leider ist es nicht so, dass weibliche Ermittler verständnisvoller oder weniger vorverurteilend sind als männliche Ermittler. In der Tat ist es nach Beobachtungen der Autorin so, dass die verständnisvollsten und professionellsten Ermittler im Welayat, die ihre Aufgabe ohne Voreingenommenheit ausüben, eher Männer sind.

IV. VOREINGENOMMENHEIT BEI DER BEWEISFÜHRUNG DURCH DIE JUSTIZ IN KABUL AUF GRUND DES GESCHLECHTS

Juristische Fachleute gehen von den Grundannahmen aus, dass Frauen und Männern gleich sind, mit gleichgroßem Einfluss, Wissen, Verständnis und der Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen. Gelegentlich werden Juristen zugeben, dass im allgemeinen Frauen ihre Rechte nicht kennen und dass das auch genau der Grund ist, warum sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Beim fällen von Urteilen, jedoch, werden diese Beobachtungen aber nicht berücksichtigt, denn Unwissenheit des Gesetzes wird nicht als mildernder Umstand angesehen. Nichtsdestotrotz gibt es einige Fälle, in welchen Unkenntnis relevant sein sollte. So z. B. bei Fällen in denen den Frauen nicht bekannt ist, was eine rechtmäßige Ehe oder Scheidung ist. Eine Frau, die glaubt, dass sie geschieden sei und dann mit einem anderen Mann zusammenlebt, kann sonst leicht wegen Ehebruchs oder Bigamie angeklagt und verurteilt werden.

Juristen ignorieren auch die Tatsache, dass Frauen nur wenig Wahlmöglichkeiten bezüglich recht- oder nicht-rechtmäßiger Ehen haben. In einem Fall wird eine Frau wegen Ehebruchs verurteilt, weil sie wieder geheiratet hat ohne geschieden zu sein. Die Frau sagt, dass sie wusste, dass die zweite Ehe nicht rechtmäßig war, aber ihre Familie erlaubte ihr nicht sich gegen die Beziehung zu wehren. Diese Zwangsausübung scheint bei der vorläufigen Verurteilung nicht berücksichtigt worden zu sein. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass ihr gar keine Möglichkeit gegeben wurde ihre ganze Geschichte zu erzählen, sondern dass sie ausschließlich die Fragen zur Beweisführung zu beantworten hatte.

Der Gedanke, dass Sozialisierung, gesellschaftliche Wirklichkeit und Zwänge von Frauen und Kindern anders sind als bei Männern, scheint den Autoritäten noch nicht gekommen zu sein. Das Bewusstsein über die Dimension der Geschlechtsabhängigkeit von Einfluss, Macht und Kontrolle ist sehr gering. Eher werden juristische Entscheidungen von moralischen Begründungen dominiert; das Klassifizieren der Angeklagten, ob männlich oder weiblich, in gute oder schlechte Menschen erscheint wichtig zu sein. Besonders der Geschlechtsverkehr mit einer Person, mit der man nicht rechtmäßig verheiratet ist, wird als kriminell angesehen.

Es stimmt zwar, dass in derartigen Fällen sowohl der Mann als auch die Frau verhaftet werden können, aber es scheint so, dass die Männer, weil sie über mehr Zugang zu Informationen, Geld und Rechtsberatung verfügen, in der Lage sind, schneller wieder freizukommen. Die Freilassung einer Frau hängt selten von ihren eigenen Mitteln ab, sondern davon, ob ein männliches Familienmitglied oder der Mann, mit dem sie gemeinsam angeklagt wurde, sich für ihre Freilassung einsetzen wollen.

Viele, die im Strafrechtssystem zu tun haben, geben zu, dass viele Fälle „mit Geld oder Einfluss“ gelöst werden. Das bedeutet zwangsläufig, dass die Schwachen, die Armen und Machtlosen diejenigen sind, die im Gefängnis landen.

Diese Situation - so offensichtlich ungerecht sie auch ist - wird von den meisten Gefängnis- und Gerichtsoffiziellen mit denen medica mondiale gesprochen hat, akzeptiert. Ein Arzt, der für die Abteilung der Gerichtsmedizin arbeitet, sagte „Niemand, der Geld oder Einfluss hat, sitzt im Gefängnis.“

Es folgen Beispiele von Begründungen, die zeigen, wie die Benachteiligungen auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit benutzt wurden, um die Inhaftierung oder die Verurteilung von Frauen zu begründen. Alle Beispiele wurden von bestimmten Ermittlern der Gerichte und Vorsitzenden der Bezirksgerichte bei Gesprächen mit medica mondiale geäußert.

1. Weglaufen: Das wird sowohl bei Männern als auch bei Frauen als Verbrechen angesehen, besonders wenn der/die Weggelaufene Geschlechtsverkehr hatte (gewöhnlich als Ehebruch bezeichnet). Wenn jedoch ein Mann von zu Hause wegläuft, wird das nur als Verbrechen angesehen, wenn er noch ein Kind ist, und auch in dem Fall kommt es nur selten zur Anklage. Gerichtsermittler sagten medica mondiale, dass es sich um ein Verbrechen handelt wenn eine Frau wegläuft und ein Mann etwas damit zu tun hat. Keine afghanische Frau kann jedoch ihr Heim verlassen und eine neue Unterkunft ohne einen Mann finden, der sie begleitet und ihr hilft. Unweigerlich stimmt die Frau dann einer Ehe mit dem Mann zu, oder hat eine sexuelle Beziehung mit ihm, denn ein unabhängiges, unbeaufsichtigtes Leben ist praktisch unmöglich, sowohl aus gesellschaftlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen. Diese Tatsachen müssen berücksichtigt werden, sowie auch vollständige Ermittlungen über die Familiensituation der Frauen und Kinder, die weggelaufen sind, um das Ausmaß an Gewalt in den ursprünglichen Familien und Beziehungen aufzudecken.

2. Glaubwürdigkeit der Zeugen: Es scheint bei den Ermittlern, wie auch in der Gesellschaft insgesamt, die weitverbreitete Voreingenommenheit zu herrschen, dass die Aussagen von Frauen nicht glaubwürdig sind. Dies ist auch ein ausdrücklicher Bestandteil der Scharia. Die Tendenz, dass die Erklärungen der Frauen bezüglich der Verbrechen unberücksichtigt bleiben, bedeutet, dass sie härter als Männer behandelt werden. In den Fällen, wo Aussage gegen Aussage steht, gehen die meisten Ermittler davon aus, dass der Mann, und nicht die Frau, die Wahrheit sagt.

Zum Beispiel wurden in einem Fall, in dem es um Entführung, möglichen Drogenhandel, plus Prostitution der jungen Frau ging, die drei Männer, die sie mutmaßlich missbraucht hatten, freigelassen, während die junge Frau festgehalten wurde. Die Männer wurden freigelassen nachdem sie behauptet hatten, dass eine Entführerin (die nie verhaftet und nie verhört wurde) der jungen Frau Lügen über sie erzählt hätte.

In anderen Beispielen wird häufig der Gedanke formuliert, dass die Angeklagten beim Verhör durch die Polizei auf der niedrigsten Ermittlungsebene (first level of police questioning) immer die Wahrheit sagen, später jedoch falsche Elemente hinzufügen. Besonders weitverbreitet ist die Meinung, dass Frauen und Mädchen Gewaltanwendung, Vergewaltigung, Zwang und Betrugerei nur dann erwähnen, wenn sie wissen, dass sie wegen krimineller Aktivitäten - besonders bei Fällen, bei denen es um Sex oder Weglaufen geht - angeklagt werden.

Dies wird als Versuch angesehen, die Beschuldigungen gegen sie zu modifizieren und wurde nur selten (von den Wärtern/Wärterinnen oder Ermittlern/Ermittlerinnen, mit denen medica mondiale sprach) als wahr angesehen.

3. Verzögerung bei der Anzeige von Verbrechen, die von anderen an einer Frau begangen wurden: Die Argumentation scheint so zu laufen: Wenn eine Frau eine mutmaßliche Vergewaltigung oder Gewaltanwendung gegen sie nicht ganz kurz nach dem ersten Vorkommnis anzeigt, dann lügt sie, oder - bestenfalls - kann keine angemessene Entlastung vorbringen.

Als Beispiel dient der folgende Fall: Ein Ehemann wurde zu 5 Jahren Haft verurteilt weil er seine Frau zur Prostitution gezwungen hat, seine Frau wurde zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. Das Urteil gegen seine Frau wurde damit erklärt, dass sie offensichtlich nicht genug protestiert hätte, da sie über einen langen Zeitraum nicht zur Polizei gegangen ist. Diese Art von Urteil lässt die offensichtlichen ungleichen Machtverhältnisse unberücksichtigt.

Manche Ermittler argumentieren, dass es „in jeder Familie eine gute Person gibt, die man um Hilfe bitten kann“ oder dass die Frau „eine Nachbarin/einen Nachbarn oder eine Freundin/einen Freund bitten könnte, die Polizei zu benachrichtigen“. Die Wirklichkeit von vielen Frauen, die unter gewalttätigen Umständen leben, ist jedoch so, dass sie mit niemandem verständnisvollem reden können oder dass sie Angst vor einer Anzeige haben. Die besonderen Schwierigkeiten und die Angst von Frauen Missbrauch, der während der Talibanzeit begangen wurde, anzuzeigen, scheint (besonders wenn die Strafe die Todesstrafe einschließen kann) gänzlich ignoriert zu werden.

4. Drohungen, die die Aussagen von Zeugen und Angeklagten, beeinflussen: Gerichtsermittler haben medica mondiale erzählt, dass ein junges Mädchen nicht ausgesagt hat, dass sie sexuell missbraucht wurde. Obwohl dies für den Fall relevant war, konnte niemand für ihre Entführung belangt werden. Als die Ermittler gefragt wurden, ob es stimme, dass ihr etwas angetan wurde, sagten sie ohne zu zögern, dass ihr gedroht wurde, keine Details über das, was geschehen war, auszusagen.

5. Deutung von medizinischen oder forensischen Ergebnissen bei Gericht: Es besteht Einvernehmen zwischen bestimmten Ermittlern, dass Geschlechtsverkehr nur bis zu 24 Stunden nach dem Verkehr zuverlässig nachgewiesen werden kann. Der momentane Mangel an gerichtsmedizinischen Bestand und Geräten erlaubt nicht, dass die Identität des Mannes nachgewiesen werden kann. Falsche Vorstellungen bezüglich von Jungfräulichkeitstest (die sich scheinbar danach richten, ob das Jungfernhäutchen intakt oder gerissen ist) beeinflussen jedoch die Beurteilung von Frauen.

In einem Fall zum Beispiel, wo ein Mädchen die Vergewaltigung durch einen Verwandten angezeigt hatte, wurde bei der Untersuchung festgestellt, dass sie ein elastisches Jungfernhäutchen hat. Auf Grund dieses Resultats wurde der mutmaßliche Vergewaltiger freigelassen. Das Mädchen wurde in Haft behalten, weil der mutmaßliche Vergewaltiger sie anschließend wegen Falschanklage anzeigte. Die Logik, dass, wenn eine Vergewaltigung auf Grund der Untersuchung nicht nachgewiesen werden konnte, es nicht bedeuten muss, dass sie tatsächlich nicht stattgefunden hat, wurde offensichtlich anfänglich nicht akzeptiert.

In einem anderen Fall, in dem medica mondiale vermutet, dass die Familie bei der Organisation der Vergewaltigung eines jungen Mädchen mit verwickelt ist, wurde gesagt, dass das Jungfernhäutchen schon vor vielen Jahren gerissen war. Diese Aussage führte dazu, dass alle Männer, die mit dem Fall im Zusammenhang standen, freigelassen wurden. Die Ermittler akzeptierten das Argument ihrer Familie, dass ihr Jungfernhäutchen bei einem Sturz von einem Pferd gerissen war.

V. EMPFEHLUNGEN

An die internationale Gemeinschaft:

1. Finanzielle Mittel sollten zur Renovierung der Haftanstalt, in der gegenwärtig die Frauen mit ihren Kindern untergebracht sind, zur Verfügung gestellt werden; ein ausführendes Gremium sollte bestimmt werden.
2. Der Wiederaufbau sollte von einem Team von weiblichen Bauhandwerkern gemacht werden. Mercy Corps International hat schon mit afghanischen Bauhandwerkerinnen beim Bau eines Frauenzentrum in Kabul gearbeitet. Man sollte mit ihnen Kontakt aufnehmen.
3. Wenn der Wiederaufbau durch das Militär (ISAF) unternommen werden soll, sollten die Inhaftierten und Gefängnisinsassen während dieser Zeit anderweitig untergebracht werden.
4. Ein zentrales Gremium sollte die Verantwortung für die Koordinierung der gesamten internationalen Hilfe für die Inhaftierten übernehmen, sowie auch für alle Anfragen, einschließlich der von Journalisten - (dies sollte nicht der Sicherheitschef von Kabul sein).
5. Mittel sollten zur Verfügung gestellt werden, um zu gewährleisten, dass die Abteilung für Rechtsmedizin angemessen funktionieren kann.
6. Eine Organisation sollte bestimmt werden, die für die Ausbildung jener zuständig ist, die gynäkologische Untersuchungen von Frauen vornehmen (z. B. Jungfräulichkeitstests).
7. Eine zeitgemäße Ausbildung im Bereich der Gerichtsmedizin sollte für die Abteilung der Rechtsmedizin zur Verfügung stehen.
8. Zusätzliche Mittel sollten zur Verfügung gestellt werden, damit angemessene gerichtsmedizinische Untersuchungen - besonders bezüglich von Vaterschaftstests und Vergewaltigungsnachweisen - gewährleistet werden können.
9. ISAF sollte der Abteilung für Rechtsmedizin Schutz gewähren, um das Verfälschen von Beweismitteln und eine Einmischung in die Arbeit der Ärzte zu verhindern.
10. Mittel müssten zur Verfügung gestellt werden, um sicher zu stellen, dass Rechtsmittel allen Angeklagten zur Verfügung stehen, damit sie nach dem ursprünglichen (first level) Urteil Berufung einlegen können - (ein Hilfsfond zur Finanzierung der Verteidigung/ A Legal Defence Fund).
11. Die Rolle der italienischen Regierung bei der Unterstützung der Entwicklung des Strafrechtssystems sollte gestärkt werden durch die Ernennung von einer weiteren Partnerregierung.
12. Eine unabhängige Untersuchung der Muster und Abläufe der Inhaftierung und des Missbrauchs (abuse) in den Polizeikontrollpunkten und in den Bezirksbüros (district offices) um Kabul muss durchgeführt werden.

An die afghanischen Autoritäten:

1. Die Art der Behandlung der angeklagten Frauen durch die Polizei, bei den Gerichten und in den Gefängnissen sollte untersucht werden.
2. Der Zugang zu den Inhaftierten von Einzelpersonen, Agenturen und der Presse sollte kontrolliert werden und von allen Besuchern der Haftanstalten sollte verlangt werden, dass sie sich registrieren.
3. Weibliche Gefangene sollten nur freigelassen werden, wenn eine Untersuchung bezüglich der Sicherheit ihres Zuhauses erfolgt ist.
4. Die genauen Adressen und Namen der Örtlichkeiten, zu denen die freigelassenen Frauen zurückgehen (Ehemänner, Familien) sollten aktenkundig gemacht werden.
5. Eine Organisation, die für die Sicherheit der freigelassenen Frauen zuständig ist, sollte bestimmt werden.
6. Ein Hilfsfond zur Finanzierung der Verteidigung (Legal Defence Fund) sollte eingerichtet werden, um die Vertretung der Angeklagten durch unabhängigen Anwälte zu gewährleisten.
7. Die Abteilung für Gerichtsmedizin sollte so ausgestattet sein, dass Todesfälle in Krankenhäusern untersucht werden können. In Zukunft sollten alle derartigen Todesfälle vollständig dokumentiert und untersucht werden.
8. Die Verordnung des Präsidenten, die Gefängnisse außerhalb Kabuls zu untersuchen, sollte durchgesetzt werden.
9. Alle Eheschließungen und ehelichen Trennungen/Scheidungen sollten von einer zentralen Stelle registriert werden.

An den Obersten Gerichtshof (Supreme Court), die Anklagebehörde (Prosecutors Office) und die Polizei

1. Medizinisches Fachpersonal sollte nicht mehr eingesetzt werden, um das Alter der Angeklagten zu bestimmen.
2. In den Fällen, in denen es keine Unterlagen gibt mit denen nachgewiesen werden kann, ob der/die Angeklagte nach dem Recht ein Erwachsener oder ein Kind ist, sollte der/die Angeklagte als Kind behandelt werden.
3. Schritte sollten unternommen werden, um Rechtsinstitutionen wie die Bezirksgerichte (District Courts) daran zu hindern, dass Verhandlungen zwischen den Familien das geschriebene Gesetz (statutory law) ersetzen oder an dessen Stelle treten.
4. Die traditionellen Arten, wie Streit geschlichtet wird, sollten in Übereinstimmung mit dem geschriebenen Recht gelten: ‚Tradition‘ kann nur dann angewandt werden, wenn sie mit den grundlegenden Menschenrechten übereinstimmt.
5. In Fällen, in denen die Willensäußerung (z. B. Meinungen wie „sie wollte weglaufen/sie wollte Sex haben“) ein Streitpunkt ist, sollte es Pflicht sein, dass eine qualifizierte Psychologin ein Gutachten abgibt. Dies gilt besonders bezüglich der Beweisführung, wenn es um den freien Willen, Gewaltanwendung und freie Wahlmöglichkeit geht.

6. Das Argument der Selbstverteidigung - besonders wenn es um Fälle von Gewaltanwendung gegen mutmaßliche Mörder, Vergewaltiger, Angreifer geht - sollte nicht nur in den Fällen akzeptiert werden, in denen sofortige Taten während des Angriffs begangen wurden. Es sollte erweitert werden und die Natur des Ungleichgewichts der Macht zwischen Männern und Frauen, und zwischen Erwachsenen und Kindern in der Gesellschaft einschließen.

7. Die internationale Gemeinschaft sollte formal verpflichtet werden, gerichtsmedizinische Hilfe, Schutz und Hilfe bei der Auswertung zu geben, wenn die Abteilung für Gerichtsmedizin bestimmte Auswertungen nicht leisten kann.

VI. ZUR WEITEREN INFORMATION/LITERATURVERZEICHNIS

'Afghan Legal Reform: Challenges and Opportunities.' HPCR Policy Brief, January 2003, Harvard Program on Humanitarian Policy and Conflict Research, Conflict Prevention Initiative.

'Afghanistan: Judicial Reform and Transitional Justice.' 28 January 2003, International Crisis Group, Brussels.

'Visit to Kabul Jail, 26-1-2003' European Union Special Representative – Inger Axell

Women and Sexuality in Muslim Societies. Pinar Ilkcaracan (editor), Women for Women's Human Rights, Turkey.

VII. MEDICA MONDIALE E.V.

medica mondiale Arbeit bezüglich des Problems von Haftbedingungen von Frauen

medica mondiale hat das Gefängnis seit März 2002 oft besucht - manchmal ein Mal, häufig mehr als sechs Mal im Monat. Die Mitarbeiterinnen haben medizinische Untersuchungen vorgenommen, Beratungsgespräche geführt, materielle und andere Hilfe geleistet. Schon früh haben wir Anwälte aus dem Frauenministerium (Ministry of Women's Affairs) mitgebracht, um Rechtshilfe zu leisten und haben sie bestärkt, regelmäßige Besuche zu machen. Wir haben über einen gewissen Zeitraum die Aussagen der meisten inhaftierten Frauen festgehalten. Wir haben Rechtsvertreter/Justizangestellte auf allen Ebenen des Strafrechts interviewt und befragt - darunter Gerichtsermittler, Offizielle/Vertreter der Bezirksgerichte, und des Obersten Gerichtshofs. Wir haben offizielle Vertreter der EU, UNAMA (United Nations Assistance Mission in Afghanistan), des Frauenministeriums und der Deutschen Botschaft in Kabul informiert und eingeführt.

Vor kurzem erhielt medica mondiale die schriftliche Erlaubnis vom Obersten Gerichtshof, Zugang zu allen Akten über Frauen, die momentan in Kabul Welayat festgehalten werden, zu bekommen und diese zu überprüfen. Wir versuchen, die Zustimmung des Präsidenten zu erhalten, eine ständige Kommission einzusetzen, die sich um die Behandlung von Frauen im Rechts- und Strafsystem kümmert. Dieses Projekt befindet sich noch in der Anfangsphase. Es wird unter der Beratung vom Leiter der Afghanischen Kommission für Menschenrechte, UNAMA, und der Harvard University geplant.

medica mondiale Arbeit in Afghanistan

medica mondiale ist eine deutsche NGO, die sich darauf spezialisiert, Frauen, die militärische oder familiäre Gewaltanwendung nach Ende eines Konflikts (Bosnien, Albanien, Kosovo) überlebt haben, psychologisch, medizinisch und rechtlich zu unterstützen.

Spät im Jahr 2001 weiteten wir unsere Arbeit nach Afghanistan aus, wo wir eine lokale NGO bei der Einrichtung des ersten Frauenhauses für Witwen und Überlebende von innerfamiliärer Gewalt, unterstützten.

Im Februar 2002 begannen wir unseren praktischen Einsatz mit der Unterstützung des deutschen Außenministeriums, um eine Beraterin/Lobbyistin für Frauenrechte zu finanzieren. Das Team von medica mondiale umfasst derzeit eine internationale Kraft, sieben einheimische Teilzeitkräfte und 6 Vollzeithilfskräfte. Unser Kernprogramm zielt auf die Kapazitätserweiterung des staatlichen medizinischen Sektors und auf die lokale NGO-Gemeinschaft: wir haben ein langfristiges, vom BMZ unterstütztes, Qualifikationstraining für weibliche medizinische Fachkräfte zur Traumaauflösung mit Frauen und ein von INVENT unterstütztes Programm für afghanische Ärztinnen, die nach Afghanistan zurückkehren. Seit Mitte 2002 haben wir Kurse - unterstützt von der GTZ - organisiert, in denen Frauen lesen und schreiben und Auto fahren lernen. Seit Februar 2003 schließt unsere Arbeit regelmäßige Beurteilungen (assessments) und Konsultationen von psychisch kranken Frauen in Marestoon, von weiblichen Häftlingen im Gefängnis von Kabul, und die Vermittlung von Witwen in psychologische Beratung in Zusammenarbeit mit MSF (Ärzte ohne Grenzen) und CARE International ein. Private Unterstützung unserer Arbeit im Gefängnis und der Kurse kam im besonderem Maß von E. Pond und R. Stasek.

Rachel Wareham

Lobbyistin für Frauenrechte/Programm Managerin

medica mondiale

Kabul, Afghanistan

25. Februar 2003

übersetzt von

Verena Verspohl
Moers

März 2003

medica mondiale e.V.

Hülchrather Str. 4
50670 Köln
Tel.: 0221-93 18 98-0/ Fax: 0221-93 18 98-1
e-mail: info@medicamondiale.org
www.medicamondiale.org

Wir unterstützen traumatisierte Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten.
Spendenkonto: medica mondiale e.V., Sparkasse Bonn BLZ 380 500 00, Konto-Nr. 45 000 163